

EIN:BLICK 3

Rehabilitation

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen

Die Redaktion dankt den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialministeriumservice, des Sozialministeriums und allen anderen Stellen, die durch ihre Fachkenntnis zur Verwirklichung dieser Broschürenreihe wesentlich beigetragen haben.

IMPRESSUM




Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien
• **Redaktion:** Nagy Vilmos, IV/A/10 • **Druckvorstufe:** Type & Publish KG • **Druck:** Universitätsdruckerei Klampfer GmbH
• **7. überarbeitete Auflage:** Juni 2015, ISBN 978-3-85010-234-6 • **Alle Rechte vorbehalten:** Zu beziehen bei über das Bestellservice des Sozialministeriums unter 0800 20 20 74 oder <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>.

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
REHABILITATION	6
SOZIALVERSICHERUNG	8
Welche sind diese Versicherungsträger?	8
Nach welchem Sozialversicherungsgesetz bin ich versichert?	9
Welche Leistungen erbringen die Sozialversicherungsträger?	11
UNFALLVERSICHERUNG	12
Was bezeichnet man als Arbeitsunfall?	12
Was ist eine Berufskrankheit?	12
Welche Leistungen kann ich als medizinische Rehabilitationsmaßnahme bekommen?	12
Welche Leistungen erhalte ich während der beruflichen und sozialen Rehabilitation?	13
Wer betreut mich während des Zeitraumes der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation?	14
Welche finanziellen Leistungen kann ich nach der medizinischen Rehabilitation erhalten?	14
PENSIONSVERSICHERUNG	15
Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich vor 1964 geboren bin?	15
Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich ab 1964 geboren bin?	15
Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation?	16
Welche Art von Gesundheitsvorsorge wird mir geboten?	16
Was kostet mich ein Kuraufenthalt?	17

Welche Leistungen kann ich im Rahmen der sozialen Rehabilitation erhalten?	17
KRANKENVERSICHERUNG	18
Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?	18
Ich bin krank. Muss ich gleich ins Krankenhaus?	19
Ich komme ins Krankenhaus. Kostet mich das etwas?	19
Muss ich bei Kuraufenthalt einen Selbstbehalt zahlen?	20
Kann die Krankenversicherung für mich Transport- und Reisekosten übernehmen?.....	20
Bekomme ich einen Kostenzuschuss für Heilbehelfe und Hilfsmittel?	20
Wann bekomme ich Krankengeld?	21
Wann bekomme ich Rehabilitationsgeld?	22
LEISTUNGEN DES BUNDES	23
Wer kann Sozialentschädigung erhalten?	23
Opfer politischer Verfolgung	24
Welche Leistungen kann ich erhalten?	25
Gibt es noch andere Leistungen?	26
... und was ist der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung?	27
Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?	28
LEISTUNGEN DER LÄNDER	32
Welche Leistungen kann ich erhalten?	32
LEISTUNGEN DES ARBEITSMARKTSERVICE	35
Welche Formen des Einstiegs in den Beruf gibt es für mich?	35

Welche Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation in einen (neuen) Beruf gibt es für mich?	37
Welche finanziellen Leistungen kann ich vom Arbeitsmarktservice erhalten?	38
SOZIALE DIENSTE	40
Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?	40
Welche Hilfen können mir Soziale Dienste bieten?	41
Wie viel kosten diese Dienste?	45
... ÜBRIGENS	46
Was sind Selbsthilfegruppen?	46
Welche Therapien stehen mir zur Verfügung und wie kann ich sie finanzieren?	46
Was ist der „Euro-Schlüssel / euro-key“ und wozu dient er mir?	47
Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?	48
Was bedeutet in diesem Zusammenhang Barrierefreiheit?	48
Was ist das Behindertengleichstellungsrecht?	49
Kann ich einen Führerschein erwerben?	50
Gibt es für behinderte Menschen Erleichterungen beim Parken?	52
Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?	53
Gibt es für mich als behinderten Kraftfahrer / als behinderte Kraftfahrerin eine Ermäßigung von der Mautpflicht? ..	54
Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?	55
Was kann Behindertensport für mich bedeuten?	55
ANHANG	57
 Adressen –  Webseiten / Links	57
 Broschüren, Informationsmaterial, Downloads	66

EINLEITUNG

Menschen mit Behinderung und die Personen in ihrem Umfeld sehen sich im Alltag häufig vor Hürden und Schwierigkeiten. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der ziemlich verwirrenden Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen „**EIN:BLICK**“ soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

- EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend**
- EIN:BLICK 2 Arbeit**
- EIN:BLICK 3 Rehabilitation**
- EIN:BLICK 4 Seniorinnen und Senioren**
- EIN:BLICK 5 Pflege**
- EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung**
- EIN:BLICK 7 Finanzielles**
- EIN:BLICK 8 Gleichstellung**

„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die

Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Seit 1.6.2014 steht Ihnen das **SOZIALMINISTERIUMSERVICE (vormals Bundessozialamt)** weiterhin mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informationen in einem eigenen Heft „**Finanzielles**“ zusammengefasst. Damit soll Ihnen umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung angeboten werden. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die letzte Gesamtauflage stammt aus dem Jahre 2013. Seither sind die Hefte je nach Bedarf einzeln überarbeitet

und aufgelegt worden. Nunmehr liegt die 7. Gesamtauflage vor, mit der wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Behinderung mit aktuellem Stand 2015 anbieten können.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums unter sozialministerium.at zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. auch die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Texte nach Belieben herunterzuladen.


Die Redaktion

REHABILITATION

Laut Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind alle Bundesbürger/innen vor dem Gesetz gleichgestellt. Das bedeutet insbesondere, dass niemand wegen einer etwaigen Behinderung benachteiligt werden darf. Des Weiteren bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Die **Inklusion von Menschen mit Behinderung** in Gesellschaft und Beruf sind – unabhängig von der Ursache der Entstehung der Behinderung – als wesentliche Aufgaben der österreichischen Sozialpolitik zu bezeichnen.

Der UN-Behindertenrechtskonvention wie auch der EU-Behindertenstrategie für die Dekade 2010–2020 liegt dieser Grundsatz der **Inklusion** zugrunde. Eine inklusive Gesellschaft betrachtet Vielfalt als positiven Wert und als Bereicherung. Sie stellt sicher, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung ein Recht auf Individualität und soziale Akzeptanz haben.

Auf der Basis dieser fortschrittlichen Sichtweise erstellte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Einbeziehung aller Bundesministerien und der Menschen mit Behinderungen den „**Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020**“ als **Strategie der österreichischen Bundesregierung** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Darin wird die Inklusion als Menschenrecht und Auftrag verstanden. Dieser Aktionsplan wurde im Ministerrat am 24. Juli 2012 beschlossen. Bund, Länder und Sozialversicherungsträger teilen sich die Aufgaben der medizinischen, beruflichen, sozialen und pädagogischen Rehabilitation ( im Anhang).

Um die Koordination der einzelnen Rehabilitationsmaßnahmen zu verbessern, wurden die Grundsätze für eine erfolgreiche Rehabilitation im Bundesbehindertengesetz (BBG) rechtlich verankert. Unter „Rehabilitation“ versteht man nach dem Technical Report 668/1981 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den koordinierten Einsatz medizinischer, sozialer, beruflicher, pädagogischer und technischer Maßnahmen sowie Einflussnahmen auf das physische und soziale Umfeld zum Erreichen einer größtmöglichen Eigenaktivität für den beeinträchtigten Menschen, die zur weitest gehenden Partizipation in allen Lebensbereichen führen soll, damit dieser Mensch in seiner

Lebensgestaltung so frei wie möglich wird.

In der vorliegenden Broschüre soll Ihnen der Themenbereich Rehabilitation mit seinen Maßnahmen und Kostenträgern vorgestellt werden.

SOZIALVERSICHERUNG

Die Sozialversicherung bietet als bedeutendster Träger der sozialen Sicherheit in Österreich Schutz für den weitest- aus größten Teil der Bevölkerung. Sozialversicherung wird von selbst verwalteten Körperschaften (= Versicherungs- träger) durchgeführt, die sich als Dienstleistungsunter- nehmen verstehen.

Das System der Sozialversicherung mit ihren 22 Trägern ist historisch gewachsen. Es besteht daher heute noch neben der örtlichen auch eine berufsständische Gliede- rung. Nach zum Teil unterschiedlichen gesetzlichen Be- stimmungen und Richtlinien werden Leistungen der Un- fall-, Kranken- und Pensionsversicherung angeboten.

Alle Versicherungsträger sind im Hauptverband der öster- reichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst, dem die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversiche- rungsträger in gemeinsamen Anliegen obliegt. Damit die Versicherungsträger trotz unterschiedlicher Satzungen in wichtigen Belangen einheitlich vorgehen, erlässt der Hauptverband allgemein gültige Richtlinien.

Obwohl die Sozialversicherung in Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung gegliedert ist, erhalten Sie durch das „Allspartenservice“ die Möglichkeit, sich mit jedem Anliegen an die nächste Kundendienststelle irgendeines Sozialversicherungsträgers zu wenden (✉ im Anhang bzw. unter sozialversicherung.at).

Welche sind diese Versicherungsträger?

In der **Unfallversicherung:**


- » Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- » Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- » Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

In der **Krankenversicherung:**

- » 9 Gebietskrankenkassen (für jedes Bundesland eine)
- » 6 Betriebskrankenkassen
- » Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirt- schaft
- » Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- » Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

In der Pensionsversicherung:

- » Pensionsversicherungsanstalt
- » Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- » Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- » Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- » Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

Anschriften und Telefonnummern finden Sie  im Anhang.

Nach welchem Sozialversicherungsgesetz bin ich versichert?

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für

- » unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter/innen und Angestellte in Handel, Gewerbe und Industrie, Bergbau- und Eisenbahnbetrieben, Landarbeiter/innen)
- » Lehrlinge
- » in freien Dienstverhältnissen beschäftigte Dienstnehmer/innen (Auftragnehmer/innen)

Krankenversicherung für

- » Pensionisten und Pensionistinnen nach dem ASVG
- » Arbeitslose
- » Kriegshinterbliebene
- » Familienangehörige der ASVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz
- » Präsenz- und Zivildienstler

Unfallversicherung für

- » Kindergartenkinder
- » Schüler und Schülerinnen
- » Studenten und Studentinnen
- » selbständig Erwerbstätige

Im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

Kranken- und Unfallversicherung für

- » Dienstnehmer/innen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Krankenversicherung für

- » Bezieher/innen eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses
- » Familienangehörige der B-KUVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Kranken- und Pensionsversicherung für

- » selbständig Erwerbstätige
- » geringfügig selbständig Erwerbstätige (können sich auf Antrag ausnehmen lassen)

Krankenversicherung für

- » Pensionisten und Pensionistinnen nach dem GSVG
- » Familienangehörige der GSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Pensionsversicherung für

- » freiberuflich Selbständige (ausgenommen Rechtsanwälte / -innen und Zivilingenieure / -innen)

Im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für

- » Bauern und Bäuerinnen
- » hauptberuflich mittätige Familienangehörige (Ehepartner, Kinder)

Krankenversicherung für

- » Pensionisten und Pensionistinnen nach dem BSVG
- » Familienangehörige der BSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Im Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

Pensionsversicherung für

- » Ärzte und Ärztinnen, Apotheker/innen und Patentanwälte bzw. -anwältinnen

Im Notariatsversicherungsgesetz (NVG)

Pensionsversicherung für

- » Notare und Notariatskandidaten / -innen

Welche Leistungen erbringen die Sozialversicherungsträger?

In der Pensionsversicherung

- » Alterspension
- » Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (inklusive Langzeitversichertenregelungen)
- » Korridorpension
- » Schwerarbeitspension
- » Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
- » Hinterbliebenenpension
- » Pflegegeld
- » Maßnahmen der Rehabilitation
- » Gesundheitsvorsorge

In der Krankenversicherung

- » Vorsorge
 - Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
 - Jugendlichenuntersuchung
 - Vorsorgeuntersuchung
 - Gesundheitsförderung
- » Krankheit
 - Ärztliche Hilfe
 - Medikamente

- Medizinische Hauskrankenpflege
- Psychotherapie
- Klinische Psychologie
- Medizinische Rehabilitation
- Ergotherapie
- Spitalspflege
- Krankengeld
- Rehabilitationsgeld
- » vielfältige andere Leistungen
 - Heilbehelfe
 - Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen
 - Reisekosten
 - Zahnbehandlung und Zahnersatz
- » Mutterschaft
 - Spitalspflege
 - Wochengeld

In der Unfallversicherung

- » Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- » Arbeitsmedizinische Betreuung
- » Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen
- » Unfallheilbehandlung
- » Rehabilitation
- » Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- » Pflegegeld

UNFALLVERSICHERUNG

Die Unfallversicherung bietet Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten, selbständig Erwerbstätigen, Kindergartenkindern, Schülern und Schülerinnen, Studierenden und besonders geschützten Personen (das sind z. B. Zivildienstler, Mitglieder und Helfer/innen von Hilfsorganisationen) Versicherungsschutz im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Die Unfallversicherungsträger sind für alle Maßnahmen der Rehabilitation zuständig. Sie erbringen die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in eigenen Unfallkrankenhäusern und Rehabilitationszentren (✉ im Anhang unter [auva.or.at](https://www.auva.or.at)).

Was bezeichnet man als Arbeitsunfall?

Ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ereignet, gilt als Arbeitsunfall. Auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung unterliegen dem Versicherungsschutz. Im Zweifel melden Sie den Unfall auf jeden Fall dem Arbeitgeber bzw. der Schule. Diese sind verpflichtet, die Unfallmeldung an die Unfallversicherung weiterzuleiten.

Was ist eine Berufskrankheit?

Was als Berufskrankheit im Sinne des Gesetzes gilt, ist in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) aufgelistet. Bedingung ist, dass die Krankheit durch die Ausübung einer Beschäftigung verursacht wurde, bei der Sie versichert waren. Durch eine Generalklausel stehen auch Krankheiten unter Versicherungsschutz, die nachweisbar berufsbedingt sind und nicht in dieser Anlage 1 – derzeit 53 Erkrankungen – enthalten sind.

Die Prävention gilt als wesentliches Aufgabengebiet der Arbeitsmedizin. Nur mit menschengerechter Arbeit und ergonomisch gestalteten Arbeitsplätzen können Gesundheitsschäden vermieden werden. Präventionsmaßnahmen gegen beruflich bedingte Krankheiten und flächendeckende arbeitsmedizinische Betreuung sollen zu einem gesundheitsorientierten Lebensstil beitragen.

Welche Leistungen kann ich als medizinische Rehabilitationsmaßnahme bekommen?

Die von den Unfallversicherungsträgern gesetzten Maßnahmen der Unfallheilbehandlung bzw. der medizinischen Rehabilitation reichen von sachkundiger Erster

Hilfe über Intensivbetreuung, prothetische Versorgung bis hin zur Nachbetreuung (Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten). Sie haben das Ziel, durch optimalen Einsatz geeigneter Mittel körperliche Schäden sowie die unfallbedingte bzw. durch eine Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen, zumindest aber eine Verschlimmerung der Verletzungs- bzw. Erkrankungsfolgen zu verhindern.

Ärztliche Hilfe, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Prothesen) werden **kostenlos** zur Verfügung gestellt.

Welche Leistungen erhalte ich während der beruflichen und sozialen Rehabilitation?

Die berufliche Rehabilitation soll Ihnen ermöglichen, wieder in Ihrem früheren Beruf Fuß zu fassen oder in einem anderen, neuen Beruf tätig zu sein. Zur Existenzsicherung erhalten Sie während der Ausbildung oder Umschulung Übergangsgeld, das für ASVG-Versicherte mindestens 60 % ihres früheren Einkommens beträgt. Seit dem 1.1. 2014 gibt es neue Bestimmungen zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Näheres dazu siehe unter → „Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation“ auf der Seite 16.

Des Weiteren leistet die Unfallversicherung

- » Hilfen zum Erlangen eines neuen bzw. zur behindertengerechten Adaptierung eines bestehenden Arbeitsplatzes (in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarkt-service)
- » Lohnkostenzuschüsse für den Zeitraum der Einarbeitung oder bis zum Erlangen der notwendigen Fähigkeiten
- » Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung

Durch soziale Rehabilitation sollen Sie in die Lage versetzt werden, so selbständig wie möglich wieder am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind als Maßnahmen die Adaptierung oder Beschaffung von Wohnraum und finanzielle Hilfen zur Anschaffung eines Motorfahrzeuges vorgesehen.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Wer betreut mich während des Zeitraumes der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation?



Die soziale Rehabilitation beginnt schon im Unfallkrankenhaus. Der/Die Sozialarbeiter/in steht Ihnen bei persönlichen, familiären und den Arbeitsplatz betreffenden Problemen zur Seite. Die Behandlung in einem Rehabilitationszentrum schließt im Idealfall nahtlos an die Heilbehandlung an. Ein Team von Fachleuten hilft Ihnen dort, Ihren gewohnten Platz in der Familie, im Berufsleben und in der Gesellschaft wieder einnehmen zu können.

Welche finanziellen Leistungen kann ich nach der medizinischen Rehabilitation erhalten?

- » **Versehrtengeld** ist eine einmalige Leistung u. a. für Schüler und Schülerinnen sowie Studierenden, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist.
- » **Versehrtenrente** ist eine laufende Leistung, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem früheren Einkommen (= Bemessungsgrundlage) ist und die bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Form einer Vollrente bezahlt wird.
- » **Integritätsabgeltung** ist eine einmalige Leistung verursacht durch grob fahrlässige Außerachtlassung von

Arbeitnehmerschutzvorschriften, die eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität zur Folge hatte. Voraussetzung ist ein Anspruch auf Versehrtenrente. Als Höchstbetrag ist das Doppelte der Jahreshöchstbemessungsgrundlage vorgesehen.

Diese Leistungen können Sie zusätzlich zu Ihrem laufenden Arbeitseinkommen erhalten.

Weitere Informationen siehe Broschüre  **RAT UND HILFE NACH ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN**, AUVA bzw. unter  auva.or.at und dem Pfad Service/Publikationen / Rehabilitation.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

PENSIONSVERSICHERUNG


Beim Thema Rehabilitation ist zu unterscheiden, ob die betroffene Person vor oder ab dem 1.1.1964 geboren ist.

Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich vor 1964 geboren bin?

Nach dem **Grundsatz: „Rehabilitation vor Pension“** kann der Pensionsversicherungsträger Maßnahmen der Rehabilitation durchführen, um eine drohende Arbeitsunfähigkeit zu verhindern. Solche Maßnahmen können auch für Pensionisten und Pensionistinnen im „erwerbsfähigen Alter“ getroffen werden, wenn dadurch die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Pensionsleistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit werden grundsätzlich befristet zuerkannt. Unbefristete Zuerkennung erfolgt nur, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) anzunehmen ist. Ein Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gilt automatisch auch als Antrag auf Rehabilitation. Daher wird vom Versicherungsträger die Möglichkeit einer Rehabilitation geprüft.

Sie müssen nachweislich über Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation in geeigneter Weise informiert und beraten werden. Die Rehabilitationsmaßnahmen müssen zumutbar sein, das heißt, sie müssen die Dauer und den Umfang Ihrer Ausbildung sowie Ihre bisher ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigen. Konnten Sie durch die Maßnahmen für eine neue, Ihrem bisherigen Berufsbild fremde Tätigkeit qualifiziert werden, ist Ihnen auch diese zumutbar. Damit die Rehabilitation gelingen kann, ist Ihre Mitwirkung notwendig; Sie sind dazu aber auch verpflichtet.



Während der medizinischen und beruflichen Rehabilitation erhalten Sie **Übergangsgeld zur Sicherung der Existenz**. Weitere Informationen über Pensionsleistungen siehe Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Seniorinnen und Senioren**, Sozialministerium

Was bedeutet „Rehabilitation vor Pension“ für mich, wenn ich ab 1964 geboren bin?

Seit dem 1.1.2014 gibt es für Personen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, keine befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mehr. Anstelle dieser Leistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.


Wenn Sie vorübergehend invalid (berufsunfähig), d. h. so schwer krank sind, dass Sie vorübergehend keine Tätigkeit ausüben können, erhalten Sie neben einer Krankenbehandlung ein **Rehabilitationsgeld** von der Gebietskrankenkasse und/oder **medizinische Rehabilitation** von der Pensionsversicherung.

Wer nur seinen erlernten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann (Berufsunfähigkeit), erhält als **Maßnahme der beruflichen Rehabilitation** eine Umschulung vom AMS in einen vergleichbaren Beruf sowie **Umschulungsgeld**. Nur bei dauerhafter Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder wenn eine berufliche Umschulung nicht zweckmäßig und zumutbar ist, wird auch weiterhin eine (dauerhafte) Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) gewährt.



Näheres zu diesem Thema finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Seniorinnen und Senioren**, Sozialministerium bzw. u. a. unter  pensionsversicherung.at.

Was kostet mich ein Rehabilitationsaufenthalt im Rahmen der medizinischen Rehabilitation?


Für Rehabilitationsaufenthalte sind abhängig vom Er-

werbseinkommen mind. EUR 7,60 pro Tag (für maximal 28 Tage pro Jahr) zu bezahlen. Diesen Kostenbeitrag müssen Sie vor Antritt des Aufenthaltes leisten. Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit wird kein Kostenbeitrag eingehoben (Befreiungen von Zuzahlungen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Welche Art von Gesundheitsvorsorge wird mir geboten?

Der Pensionsversicherungsträger kann Ihnen Aufenthalte in Genesungs- und Erholungsheimen, in Kurorten, Kuranstalten und Krankenanstalten, die vorwiegend der medizinischen Rehabilitation dienen, bewilligen bzw. dafür Zuschüsse gewähren. Außerdem besteht die Möglichkeit der Unterbringung in eigenen Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsanstalten. Diese Einrichtungen sind auf spezielle Erkrankungen (z. B. Rheuma-, Herz-Kreislauf- oder innere Erkrankungen) ausgerichtet. Näheres zu diesem Thema finden Sie auch in der Broschüre  **EIN:BLICK 4 – Seniorinnen und Senioren**, Sozialministerium bzw. u. a. unter  pensionsversicherung.at.

Was kostet mich ein Kuraufenthalt?

Sie müssen mit einem Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 7,60 (bei einem Bruttoeinkommen bis EUR 1.453,69) bis höchstens EUR 18,46 (bei einem Bruttoeinkommen über EUR 2.035,08) pro Verpflegstag rechnen. Dieser wird aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse festgelegt und ist vor Antritt der Kur zu bezahlen. Unter einem monatlichen Brutto-Einkommen von EUR 872,31 sind Sie von der Kostenbeteiligung befreit (mehr zum Thema Befreiungen von Zuzahlungen siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Welche Leistungen kann ich im Rahmen der sozialen Rehabilitation erhalten?

Um den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Rehabilitation zu ergänzen bzw. abzusichern, können Sie vom Pensionsversicherungsträger zinsfreie Darlehen zur Beschaffung eines Kfz erhalten. Diese Maßnahme soll Ihnen wirksame Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der neuen Lebensumstände bieten.

KRANKENVERSICHERUNG

Die Krankenkassen haben in Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern ergänzende Zuständigkeit im Bereich der medizinischen Rehabilitation. Sie führen Maßnahmen im Anschluss an die Krankenbehandlung durch, um den Erfolg dieser Behandlung zu sichern und die Folgen der Krankheit zu mindern.


Immer mehr Bedeutung hat die nachgehende ambulante Betreuung, z.B. bei Schlaganfallpatienten und -patientinnen, deren physiotherapeutische und logopädische Behandlung noch im Krankenhaus beginnen kann, hauptsächlich aber in Ambulanzen und freien Praxen durchgeführt wird.

Wenn Sie mitversicherte/r Angehörige/r oder mitversicherte/r Pensionist/in sind, müssen Sie sich für die medizinische Rehabilitation an die Krankenkasse wenden.

Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?

Die **Rezeptgebühr beträgt 2015 EUR 5,55** pro verschriebenes Medikament.

Wenn Sie Geldleistungen beziehen, bei deren Zuerkennung Ihre besondere soziale Schutzbedürftigkeit bereits festgestellt wurde (z.B. Pension mit Ausgleichszulage oder Mindestsicherung), sind Sie von der Rezeptgebühr befreit. Ebenfalls automatisch befreit werden Sie, wenn sie im Kalenderjahr bereits 2 % Ihres Jahres-Netto-Einkommens (bzw. eines Mindestbetrages) für Rezeptgebühren ausgegeben haben – allerdings nur für den Rest dieses Kalenderjahres. Als Jahresnettoeinkommen gilt jedoch mindestens der Betrag von **EUR 872,31 (2015)**. Die Befreiung wird von der Krankenkasse im e-card-System vermerkt.

Wenn Sie nicht automatisch befreit sind, Ihr Einkommen aber bestimmte Grenzen unterschreitet, können Sie die Befreiung bei der Krankenkasse beantragen. Weitere Informationen über Einkommensgrenzen finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Für die **e-card** ist von der anspruchsberechtigten Person pro Kalenderjahr ein **Service-Entgelt** zu zahlen (**EUR 10,55 für 2015, EUR 10,85 für 2016**).

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind u. a. ausgenommen:

- » Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- » mitversicherte Personen
- » Bezieher/innen einer Pension
- » Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen
- » Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden
- » Präsenzdienler und ihre Angehörigen
- » Zivildienler und ihre Angehörigen
- » Asylwerber/innen in Bundesbetreuung

Eine Befreiung mit Antrag: ist für Personen möglich, deren monatliches Nettoeinkommen jährlich festgelegte Richtwerte nicht übersteigt.

Ich bin krank. Muss ich gleich ins Krankenhaus?

Hauskrankenpflege kann Ihnen einen Krankenhausaufenthalt unter Umständen ersparen. Die **medizinische Hauskrankenpflege** umfasst bestimmte Leistungen, die von diplomierten Krankenschwestern bzw. -pflegern und -pflegerinnen erbracht werden (z.B. Verabreichung von

Injektionen, Sondenernährung, Wundversorgung). Voraussetzung dafür ist eine ärztliche Anordnung. Wenden Sie sich daher an Ihren behandelnden Arzt / Ihre behandelnde Ärztin.


Ich komme ins Krankenhaus. Kostet mich das etwas?

Solange Ihr Gesundheitszustand einen Krankenhausaufenthalt notwendig macht, wird dieser von der Krankenkasse bezahlt. Spitalspflege wird also ohne zeitliche Begrenzung gewährt, solange es die Art von Krankheit erfordert.

In der allgemeinen Gebührenklasse haben Sie, sofern keine Ausnahme besteht (z.B. Rezeptgebührenbefreiung), einen Kostenbeitrag für höchstens 28 Kalendertage in jedem Jahr an das Krankenhaus zu leisten. Dieser beträgt länderspezifisch unterschiedlich rund EUR 10,00 pro Tag.

Für mitversicherte Familienangehörige und Versicherte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist in den ersten vier Wochen eine Kostenbeteiligung von 10 % eines bestimmten Tagsatzes vorgesehen. Ab dem Beginn der fünften Woche ist die Spitalspflege für alle kostenlos.

Muss ich bei Kuraufenthalten einen Selbstbehalt zahlen?

Mit Verordnung eines Arztes / einer Ärztin können Sie beim Krankenversicherungsträger oder Pensionsversicherungsträger die Gewährung eines Kuraufenthaltes beantragen. Sofern Krankenversicherungsträger aufgrund ihrer finanziellen Lage überhaupt zur Gewährung von Kuraufenthalten in der Lage sind, werden Kurkosten – allerdings nicht mehr zur Gänze – übernommen. Sie müssen als Patient/-in vor dem Kurantritt einen Beitrag leisten. Dieser beträgt im Jahr 2015 zwischen EUR 7,60 und EUR 18,46/pro Verpflegstag, er kann Ihnen bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit erlassen werden, insbesondere sind Sie bei einem Bruttogehalt bis zu EUR 872,31 vom Selbstbehalt befreit. Auch für Erholungsaufenthalte mit ambulanter Kurbehandlung können Sie Zuschüsse erhalten (siehe auch  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium).

Kann die Krankenversicherung für mich Transport- und Reisekosten übernehmen?

Entstehen Ihnen durch den Weg von Ihrer Wohnung zur Ordination, zur Ambulanz oder zum Krankenhaus Reisekosten, so **kann** Ihnen die Krankenversicherung diese

ersetzen. Transportkosten sind Ihnen von der Krankenversicherung zu ersetzen, wenn Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann und Sie abgeholt werden müssen. Die Bedingungen, unter denen Ihnen diese Kosten ersetzt werden, sind in den Satzungen der Krankenversicherungsträger festgehalten.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Bekomme ich einen Kostenzuschuss für Heilbehelfe und Hilfsmittel?

Sollten Sie Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder oder sonstige **Heilbehelfe** benötigen, so werden Ihnen diese in einfacher und zweckentsprechender Ausführung vom Krankenversicherungsträger bezahlt, sofern die Kosten höher als EUR 31,00, bei Brillen höher als EUR 93,00 (angehörige Kinder EUR 31,00; alle Werte für 2015) sind. Die Kostenübernahme ist durch einen Höchstbetrag begrenzt, der nach den Satzungen der Krankenversicherungsträger (das sind verbindliche interne Vor-

schriften der Krankenkassen) bestimmt wird. Wenn Sie nach dem ASVG versichert sind, beträgt Ihr Selbstbehalt 10 %, nach dem GSVG und BSVG 20 %. Unabhängig von der Höhe der Kosten erhalten folgende Personen die Heilbehelfe gratis:

- » Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- » Personen, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht
- » Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind

Für Personen, die laufend Versorgungsmittel, wie Verbandsmaterial, Windeln, u. Ä. benötigen (Einkommensgrenze wie bei Rezeptgebühr) gilt nicht der Mindestkostenanteil von EUR 31,00. Ein 10 %-iger (bzw. 20 %-iger nach dem GSVG und BSVG) Selbstbehalt ist jedoch auch in diesen Fällen zu zahlen.

Diese Regelungen gelten auch für die Anschaffung von **Hilfsmitteln** (z. B. Prothesen oder Rollstühle). Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation übernimmt die Krankenversicherung die gesamten Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Bitte wenden Sie sich **vor** der Realisierung Ihres Vorhabens an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Wann bekomme ich Krankengeld?

Als **unselbständig Erwerbstätige/r** erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld, sofern der Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung erschöpft ist, und zwar für ein und denselben Versicherungsfall mindestens durch 26 Wochen. Waren Sie innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechs Monate in der Krankenversicherung versichert, verlängert sich die Dauer der Anspruchsberechtigung auf 52 Wochen. In den Satzungen der Versicherungsträger kann aber auch ein Zeitraum bis zu 78 Wochen vorgesehen sein.

Das Krankengeld wird aufgrund des letzten Arbeitsverdienstes (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) bzw. des laufenden Arbeitsloseneinkommens berechnet. Es beträgt 50 %, ab dem 43. Tag 60 %, und kann sich außerdem, soweit dies die Satzungen der Krankenversicherungsträger vorsehen, um einen bestimmten Prozentsatz für Ihren

Ehegatten / Ihre Ehegattin und weitere Familienmitglieder erhöhen (maximal 75 %). Krankengeld erhalten Sie allerdings nicht, solange Sie Anspruch auf Weiterbezug von mehr als 50 % Ihres Arbeitseinkommens haben.

Für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung ist das Krankengeld ein Fixbetrag (EUR 4,86 täglich, 2015). Auch freie Dienstnehmer/innen haben Anspruch auf Krankengeld.

Wann bekomme ich Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die bisherige befristete Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension und betrifft Personen, die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Voraussetzung für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld ist, dass der zuständige Pensionsversicherungsträger bescheidmäßig festgestellt hat, dass Ihre vorübergehende Invalidität / Berufsunfähigkeit voraussichtlich für mindestens sechs Monate besteht. Außerdem dürfen berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig und nicht zumutbar sein. Während des Bezugs von Rehabilitationsgeld müssen Sie an zumutbaren medizinischen

Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken. Sie erhalten dabei Unterstützung durch ein Case Management.

Das Rehabilitationsgeld wird ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für die Dauer der vorübergehenden Invalidität / Berufsunfähigkeit gewährt. Das Rehabilitationsgeld gebührt grundsätzlich im Ausmaß des Krankengeldes und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes, mindestens jedoch im Ausmaß des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (EUR 872,31/mtl. für 2015). Bei Zusammentreffen eines Rehabilitationsgeldanspruches mit einem Anspruch auf Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 405,98 für 2015) gebührt nur ein Teilrehabilitationsgeld.

Als Bezieher/in von Rehabilitationsgeld sind Sie sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung teilversichert.

LEISTUNGEN DES BUNDES

Die staatliche Sozialentschädigung regelt in einer Reihe von so genannten Versorgungsgesetzen Entschädigungen in jenen Fällen, in denen jemandem durch staatliche Maßnahmen (z. B. beim Wehrdienst) oder im Zusammenhang mit einer besonderen Verantwortung des Staates (z. B. bei der inneren Sicherheit oder in Gesundheitsfragen) ein Schaden entstanden ist.

Die Versorgungsgesetze bieten vor allem Geldleistungen und Maßnahmen der Rehabilitation. Sie weisen für einzelne Personengruppen auch unterschiedliche Leistungen auf.

Wer kann Sozialentschädigung erhalten?

Kriegsopfer

Österreichische Staatsbürger/innen, die für die Republik Österreich, die österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsopfer nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis. Ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises vorgesehen.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte

Österreichische Staatsbürger/innen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder während des Zweiten Weltkrieges oder der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden oder sich als politisch Verfolgte im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden, erhalten eine Leistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, sofern die Gefangenschaft (Anhaltung) mindestens drei Monate gedauert hat.

Heeresbeschädigte

Personen, die infolge des Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, erhalten Entschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen die durch das Einwirken von Waffen oder Fahrzeugen oder infolge militärischer Handlungen des Bundesheeres ohne ihr Verschulden Gesundheitsschädigung erlitten haben, sind leistungsbe-rechtigt, ebenso sind Leistungen für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises vorgesehen.

Verbrechensopfer

Österreichische Staatsbürger/innen, EU- und EWR-Bürger/innen sowie Drittstaatsangehörige (bei Tatbegehung in Österreich), die durch ein Verbrechen eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem Verbrechensopfergesetz entschädigt.

Opfer politischer Verfolgung

Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer der politischen Verfolgung erhalten Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

Impfgeschädigte

Personen, die durch eine bis 1980 vorgeschriebene Impfung gegen Pocken, durch eine empfohlene (z.B. gegen Kinderlähmung, Tetanus, Röteln) oder durch eine im Mutter-Kind-Pass genannte Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, werden nach dem Impfschadengesetz entschädigt.

Tuberkulosekranke

Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, sofern sie keine gleichartigen Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger bzw. aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung haben, können Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz beanspruchen.

Rentenleistung für Contergan-Geschädigte

Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben und vom BMG eine Einmalleistung erhalten haben.

Welche Leistungen kann ich erhalten?

Als Kriegsofopfer

- » Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation
- » Heilfürsorge und orthopädische Versorgung
- » Beschädigtengrundrente, Zusatzrente und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Kriegsgefangener (Zivilinternierter)

Es besteht Anspruch auf eine von der Dauer der Gefangenschaft (Anhaltung) abhängige monatliche Geldleistung von EUR 15,00 bis EUR 37,00 (steuerfrei).

Anträge stellen Sie grundsätzlich bei der jeweils für Ihre Rente oder Pension zuständigen Stelle, das ist in den meisten Fällen der Pensionsversicherungsträger. Weitere Entscheidungsträger sind u. a. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, der Landeshauptmann / die Landeshauptfrau und das Sozialministeriumservice.

Als Heeresbeschädigte/r

- » Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Berufsausbildung, Lohnkostenzuschüsse, Zuschüsse zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit)
- » Maßnahmen der sozialen Rehabilitation (Zuschüsse zur Erlangung des Führerscheines bei Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, Zuschüsse zur Adaptierung der Wohnung für Rollstuhlfahrer / -innen)
- » Heilfürsorge und orthopädische Versorgung
- » Beschädigtenrente und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Verbrechensopfer

- » medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation (sofern keine Sozialversicherung vorliegt), Heilfürsorge (psychotherapeutische Krankenbehandlungen) Krisenintervention und orthopädische Versorgung
- » Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges und andere Geldleistungen (Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld)

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Opfer politischer Verfolgung

- » Renten, Heilfürsorgemaßnahmen sowie andere Begünstigungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Als Impfgeschädigte/r

- » Maßnahmen der Rehabilitation
- » ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- » Pflege und Behandlung in Kranken- und Kuranstalten
- » Beschädigtenrenten und andere Geldleistungen

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).


Als Tuberkulosekranke

- » Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation
- » Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, Genesungsheimen und Kuranstalten
- » ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- » Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Anträge stellen Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat.

Als Contergan-Opfer

- » Rentenleistung entsprechend der KOVG-Rente in der Höhe von 80 % Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Nähere Informationen über all diese Leistungen finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 6 – Sozialentschädigung**, Sozialministerium).

Gibt es noch andere Leistungen?


Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und das Bundesbehindertengesetz (BBG, Förderungen im Rahmen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung)

sehen eine Reihe von Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation vor.

Das **BEinstG** bietet vor allem Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen:

- » Berufliche Assistenzen (NEBA)
- » Jugendcoaching
- » Produktionsschule
- » Berufsausbildungsassistenz im Rahmen der integrativen Berufsausbildung
- » Arbeitsassistenz (auch speziell für Jugendliche)
- » Job-Coaching
- » Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
- » Technische Arbeitshilfen
- » Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- » Zuschüsse zu den Lohnkosten in Form von Entgeltbeihilfen und Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen
- » Übernahme von Schulungs- und Ausbildungskosten
- » Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die sich besonders für begünstigte Behinderte eignen
- » Zuschüsse zu den Kosten im Zusammenhang mit dem Antritt oder der Ausübung eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses

- » Zuschüsse zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit für begünstigte Behinderte, die den Lebensunterhalt sichert
- » Vorbereitungsmaßnahmen zur beruflichen Integration
- » Förderung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Unternehmen

Außerdem werden nach dem BEinstG Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung und zum laufenden Betrieb von integrativen Betrieben vergeben. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).


Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

... und was ist der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung?

Zuwendungen aus dem Fonds können Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine so-

ziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.



Ebenso kann ein/e nahe/r Angehörige/r, der/die eine pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, die Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bezieht (bei nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung bzw. bei behinderten Kindern bereits ab der Stufe 1), und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist, bei Vorliegen einer sozialen Härte aus diesem Unterstützungsfonds eine Zuwendung als Zuschuss zu jenen Kosten erhalten, die anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege organisieren zu können.


Weiters werden seit 2008 Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung aus diesem Unterstützungsfonds finanziert. Mehr dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice  siehe Anhang) bzw. unter  sozialministeriumservice.at.

Bitte wenden Sie sich **vor** der Realisierung Ihres Vorhabens an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice  siehe Anhang) mit seinen 9 Landesstellen in den Landeshauptstädten versteht sich als **zentrale Anlaufstelle** des Bundes für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie deren Dienstgeber/innen. Als **Kompetenzzentrum für Behindertenfragen** liegen die Kernaufgaben dieses Amtes in beruflicher Integration und gesellschaftlicher Inklusion von Menschen mit Behinderung sowie die Versorgung von Kriegsopfern, Opfern der politischen Verfolgung, Heeres- und Impfgeschädigten und Verbrechenopfern. Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung und der Unterstützung für pflegende Angehörige gewährt das Sozialministeriumservice finanzielle Zuschüsse. Seit 1.1.2014 ist das Sozialministeriumservice auch für das Pflegekarenzgeld zuständig (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium).


Eine zentrale Aufgabe des Sozialministeriumservice ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, Erkrankung oder sonstiger Benachteiligung, die in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und -partnerinnen in den Bundesländern (Arbeitsmarktservice, Land, private Träger) bewältigt wird. Für diesen Zweck stehen Mittel aus dem **Ausgleichstaxfonds**, aus dem **Europäischen Sozialfonds** und aus **Bundeshaushaltungsmitteln** zur Verfügung (mehr dazu siehe  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).


Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen und zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen für Menschen mit Behinderung hat das Sozialministeriumservice auf Landesebene die Aufgabe, mit allen relevanten Partnern und Partnerinnen (Kostenträger, Interessenvertretungen, Projektträger, Wirtschaft)

- » die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und Integration zu setzen,
- » die rasche und einfache Abwicklung aller Verwaltungs- und Förderverfahren durch Verwaltungsvereinbarungen oder sonst geeignete Maßnahmen sicher zu stellen,
- » durch arbeitsmarktpolitische Analysen zu gemeinsamen Förderstrategien und Schwerpunktsetzungen zu gelangen, die der regionalen Arbeitsmarktsituation,

der Unternehmensstruktur, der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung und den bestehenden Angeboten entsprechen. Dabei sollen bestehende Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen bestmöglich genutzt bzw. bei Bedarf eingerichtet werden.


Das Sozialministeriumservice mit seinen 9 Landesstellen erstellt daher auf Ebene der Länder gemeinsam mit den regionalen Partnern auf Grundlage von Analysen zur Beschäftigungssituation entsprechende regionale arbeitsmarktpolitische Programme.

Das Sozialministeriumservice hat sich in den letzten Jahren zu einer zentralen Begutachtungsstelle entwickelt. In diesem Sinn erstellt es mittlerweile verschiedene Gutachten wie z. B. zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe oder zur Geltendmachung des Freibetrages wegen Behinderung gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 etc. (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium). Bei dieser Tätigkeit wird das Sozialministeriumservice auf den Gebieten der Medizin, Berufskunde und Arbeitspsychologie durch Sachverständigengutachten unterstützt, bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch psychologische Diagnostik und Tests.

Mit 1.1.2006 wurde dem Sozialministeriumservice durch den Vollzug des Bundes-Behindertengleichstellungsrechts eine weitere wichtige Aufgabe übertragen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen eröffnen Menschen mit Behinderung ein wirksames Mittel, um Diskriminierungen bei ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegenzutreten, indem sie sich eines Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice bedienen, das einem allfälligen späteren gerichtlichen Verfahren vorgelagert ist (Näheres dazu siehe  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium).

Seit 2012 bietet das Sozialministeriumservice ein vernetztes Instrumentarium von Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und andere benachteiligte Gruppen, die bezahlte Arbeit am regulären Arbeitsmarkt sicherstellen und erhalten sollen. Im **Netzwerk Berufsassistentenz (NEBA)** werden speziell für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderung im Übergang von Schule zu Beruf gemeinsam mit den verschiedenen Projektträgern Maßnahmen des Jugendcoachings, der Produktionsschule, der Berufsausbildungsassistentenz, der Arbeitsassistentenz sowie des Jobcoachings angeboten.

Als weiteres neues Betätigungsfeld wird die 2011 gestartete und seit 2013 flächendeckend angebotene neue

Maßnahme **fit2work** vom Sozialministeriumservice koordiniert. **fit2work** bietet kostenlose Beratung für Personen, deren Arbeitsplatz aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die aus diesen Gründen Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden. Näheres zu NEBA und fit2work finden Sie in  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium.

Seit 1. Jänner 2014 ist das Sozialministeriumservice auch für die Ausstellung von Parkausweisen (davor Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960) zuständig. Näheres dazu siehe unter [→](#) „Gibt es für behinderte Menschen Erleichterungen beim Parken?“ auf der Seite 52).

Mit 1.6.2014 wurde das bisherige Bundessozialamt auf Sozialministeriumservice umbenannt, um den zentralen Servicecharakter als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung zu unterstreichen.

In all diesen Angelegenheiten bieten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservice Beratung und Unterstützung an. Sie informieren über das Leistungsangebot des Sozialministeriumservice und aktuell gültige Regelungen oder vermitteln bei Bedarf an zuständige Organisationen weiter. Als erste Anlaufstelle

dient dabei der offene Kundenempfang, der im Sinne des so genannten „one-desk-Prinzips“ dazu beitragen soll, vorhandene Schwellenängste gegenüber der öffentlichen Verwaltung abzubauen. Anträge können unmittelbar vor Ort gestellt, längere Wartezeiten und ein unnötiger administrativer Aufwand sollen so weit als möglich vermieden werden.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

LEISTUNGEN DER LÄNDER

Die Hilfe für behinderte Menschen liegt – abgesehen von den bereits genannten besonderen Zuständigkeiten der Sozialversicherungsträger und des Bundes – auch in der Kompetenz der Länder. Ziel ist, behinderten Menschen zu einem möglichst selbständigen Leben in der Gemeinschaft zu verhelfen. Die Maßnahmen der Behindertenhilfe werden von den Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten durchgeführt, wo Sie Leistungen auch beantragen müssen. Die einzelnen Landesgesetze unterscheiden sich zum Teil wesentlich voneinander. Daher ist es gerade in diesem Bereich unbedingt notwendig, rechtzeitig genaue Informationen bei der zuständigen Stelle einzuholen.

Die Leistungen der Behindertenhilfe sind subsidiär (= nachrangig). Das bedeutet, dass Länder nur dann eine Leistung erbringen, wenn Sie keine andere Möglichkeit haben, die gleiche oder eine ähnliche Leistung von der Sozialversicherung, dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund zu erhalten (✉ siehe Anhang bzw. auf [🗉 help.gv.at/](https://www.help.gv.at/) unter „Behörden“).

Bitte beachten Sie:

Im Zuge der Reform des Sozialministeriumservice wurden Leistungen, die soziale Rehabilitationsmaßnahmen außerhalb des Versorgungsbereiches betreffen (Darlehen für Wohnungsadaptierung oder Anschaffung eines Kfz u. Ä.) vom Sozialministeriumservice in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen. Falls Sie um eine dieser Leistungen ansuchen möchten, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt der Landesregierung, die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistratsabteilung (siehe auch → „Wofür steht das Sozialministeriumservice, wie ist es organisiert und wie ist die Vernetzung mit anderen Rehabilitationsträgern?“ auf der Seite 28).

Welche Leistungen kann ich erhalten?

Medizinische Hilfen

- » ärztliche Hilfe, Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen
- » Pflege in Kranken-, Kur- oder Rehabilitationsanstalten
- » orthopädische Versorgung: Anschaffung, Anpassung und Instandsetzung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- » Hauskrankenpflege

- » Übernahme der durch diese Maßnahmen entstehenden Reise- und Transportkosten

Pädagogische Hilfen

- » Beratung der Erziehungsberechtigten des behinderten Kindes in Erziehungs- und Bildungsfragen
- » Vermittlung des behinderten Menschen in eine Erziehungs- oder Bildungseinrichtung, die seinen Fähigkeiten und seiner Beeinträchtigung entspricht
- » Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten für die Erziehung und Schulbildung

Hilfen zur beruflichen Inklusion

- » berufliche Ausbildung, Ein-, Um- oder Nachschulung, Arbeitstraining und Arbeitserprobung
- » Zuschüsse für behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung
- » Lohnzuschüsse als Ausgleich für Minderleistung
- » Unterbringung auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb

Beschäftigungstherapie

Beschäftigungstherapie wird in Tagesheimstätten und in Einrichtungen mit Wohnheimen angeboten. Behinderte Menschen werden sozial eingegliedert, ähnlich wie bei einer beruflichen Tätigkeit. Durch fachkundige Betreuung, sinnvolle und nützliche Beschäftigung sollen ihre Fähigkeiten weiterentwickelt werden. Die Aufnahme in eine Einrichtung der Beschäftigungstherapie erfolgt nach Anhörung eines Sachverständigenteams, das aus Ärzten/Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sozialarbeiter/-innen und Berufsberatern und -beraterinnen besteht. In einer derartigen Tagesheimstätte gibt es keine Entlohnung, wohl aber Taschengeld. Bestehende finanzielle Leistungen wie z. B. Familienbeihilfe oder eine allfällige Pension bleiben unberührt.

Hilfen zur sozialen Inklusion

- » persönliche Hilfe in Form der Beratung und Betreuung des behinderten Menschen
- » Zuschüsse (z. B. für den Kauf eines Pkw, für die behindertengerechte Ausstattung der Wohnung)
- » soziale Dienste
- » Zuschüsse für Erholungsaufenthalte
- » Heimunterbringung

Hilfe zum Lebensunterhalt

Zur Unterstützung der genannten Maßnahmen kann Ihnen zur Existenzsicherung eine laufende Geldleistung gezahlt werden, die abhängig von Ihrem Einkommen ist.

Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gemeindeamt oder Bezirkshauptmannschaft) Ihrer Wohnsitzgemeinde einzubringen (in Statutarstädten beim Magistrat).


Bitte wenden Sie sich **vor** der Realisierung Ihres Vorhabens an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

LEISTUNGEN DES ARBEITSMARKTSERVICE

Das Arbeitsmarktservice (AMS) richtet sein Leistungsangebot an nicht behinderte und behinderte Menschen. Es sieht allerdings vor, dass Personen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt – wie Menschen mit einer Behinderung – bei der Lösung ihrer Ausbildungs- und Beschäftigungsprobleme besonders unterstützt werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den anderen Kostenträgern von Bund und Land umgesetzt.

Welche Formen des Einstiegs in den Beruf gibt es für mich?

Berufsfindung und -vorbereitung

Nach Abschluss der Schulausbildung kann in eigenen, vom AMS geförderten Kursen die Eignung für bestimmte Berufssparten überprüft werden. Es werden Grundfähigkeiten vermittelt, die Arbeit im Team gefördert und Erprobung im Berufsleben geboten (Mehr dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend**, Sozialministerium).

Lehre

Es gibt über 250 Lehrberufe. Die betriebliche Ausbildung wird durch den Besuch der Berufsschule ergänzt. Die Dauer der Lehrzeit beträgt je nach Lehrberuf zwischen zwei und vier Jahre. Wenn Sie diese Form der Berufsausbildung anstreben, ist es unerlässlich, mit der Berufsausbildungsassistenz Kontakt aufzunehmen um abklären zu können, ob und wie der Berufsschulbesuch mit der vorliegenden Behinderung möglich ist.



Da es zu wenige Ausbildungsbetriebe gibt werden vom AMS im Rahmen der Ausbildungsgarantie der Bundesregierung überbetriebliche Lehrausbildungen in Lehrgängen angeboten. Bei der Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes unterstützt Sie das Jugendcoaching und das AMS. Für Erwachsene bietet das AMS die Möglichkeit von Kurzausbildungen für FacharbeiterInnen mit Lehrabschluss an. Finanzielle Hilfen für die Lehrlingsausbildung leisten das Arbeitsmarktservice, das Sozialministeriumservice und die Länder.

Integrative Berufsausbildung

Dieses Angebot wurde für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen geschaffen, denen die Absolvierung einer


„üblichen“ Lehre nicht möglich ist. Diese Ausbildung soll entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit dienen oder im Rahmen einer Teilqualifikation nur bestimmte Teile eines Berufsbildes vermitteln. Durch die Möglichkeit einer maßgeschneiderten Ausbildung kann ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden.

Aufgrund zu weniger Ausbildungsplätze für die integrative Berufsausbildung bietet das AMS im Rahmen der Ausbildungsgarantie der Bundesregierung Lehrgänge für verlängerte Lehre und für die Teilqualifizierung an. Bei der Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes unterstützt Sie das Jugendcoaching und das AMS.

Um den Ausbildungserfolg sicherzustellen, wird die integrative Berufsausbildung durch geschulte Berufsausbildungsassistenten und -assistentinnen unterstützt und begleitet. (mehr dazu siehe Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** und  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium).

Berufsausbildungseinrichtungen

Diese sind je nach Einrichtung unterschiedlich angelegt und dementsprechend für unterschiedliche Ausgangsla-

gen von jungen Menschen mit Behinderung ein möglicher Weg. Diese Formen der beruflichen Vorqualifikation sind zumeist mit internatsähnlicher Unterbringung verbunden. (z. B. Rettet das Kind, Salzburg und WienWork Integrative Berufsausbildung  siehe Anhang). Hier kann der Jugendberater/ die Jugendberaterin des AMS nähere Auskunft geben.

Anlehre





Bei der Anlehre wird in einfachere Tätigkeiten eingeschult. Inhalt und Dauer der Einschulung sind nicht festgelegt. Es gibt keine Abschlussprüfung. Die Zeit der Einarbeitung richtet sich nach den gegebenen Fähigkeiten und der Art der Arbeit. Eine Anlehre kann in Betrieben oder in speziellen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfolgen. Für die Zeit der Einarbeitung können Ihnen oder dem Betrieb nach dem Arbeitsmarktservicegesetz finanzielle Unterstützungen gezahlt werden.

Arbeitstraining

In eigenen Arbeitstrainingszentren soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit zu verbessern, bzw. diese wieder herzustellen. Vor allem geht es beim Arbeitstraining darum, einen

8-Stunden-Tag auszuhalten, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen zu trainieren. Meist erfolgt das Arbeitstraining in verschiedenen Werkstätten, in einem Trainingsbüro, in einer Druckerei und Ähnlichem mehr, damit Sie Ihre eigenen Fähigkeiten und die Anforderungen der Tätigkeiten in der Praxis kennen lernen können.

Arbeitsassistentenz

Sie beruht auf dem Gedanken, dass behinderte Menschen durch intensive persönliche Vorbereitung, Begleitung und Betreuung vielfach bessere Chancen auf Integration in ein reguläres Arbeitsverhältnis haben. Gemeinsam mit den Landesstellen des Sozialministeriumservice, den Ländern und dem AMS wird dieses Projekt finanziert (mehr dazu siehe Broschüren  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** und  **EIN:BLICK 2 – Arbeit**, Sozialministerium). Außerdem finden Sie Informationen auf  neba.at/arbeitsassistentenz sowie auf  dabei-austria.at/.

Arbeitserprobung

In der Arbeitserprobung werden Ihre Arbeitsfähigkeit und Ihre Belastbarkeit für einen konkreten Tätigkeitsbereich

überprüft. Eine vorhandene Unsicherheit, ob der Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit für Sie geeignet ist, kann dadurch vermindert und so Ihr Eintritt in den Beruf erleichtert werden. Die Arbeitserprobung ist zeitlich befristet.

Welche Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation in einen (neuen) Beruf gibt es für mich?

Sie können aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung Ihre (bisherige) berufliche Tätigkeit nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr ausüben? Die medizinischen Maßnahmen sind (weitestgehend) abgeschlossen. Sie benötigen Beratung und Unterstützung um (wieder) ins Berufsleben einsteigen zu können?

Für die berufliche Rehabilitation sind mehrere Einrichtungen zuständig (AMS, Pensionsversicherung bzw. AUVA bei Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten). Wenn Sie eine der Einrichtungen mit diesem Ihrem Anliegen ansprechen, wird eine berufliche Rehabilitationsplanung (Rehaplan) eingeleitet und sogleich auch die (andere/n) zuständige/n Einrichtungen einbezogen.

Für eine (Um-) Schulung werden in der Regel (externe)

arbeitsmedizinische, -psychologische Experten/Expertinnen beauftragt in einer Berufspotentialanalyse die gesundheitlichen, beruflichen usw. Potentiale zu erheben und gemeinsam mit Ihnen einen Rehabilitationsvorschlag zu erarbeiten. Dieser dient den Institutionen als Grundlage für die weitere Betreuungsstrategie (Rehaplan, Betreuungsvereinbarung).

Im Ergebnis kann die berufliche Rehabilitation folgende Schulungs- und Unterstützungsangebote umfassen

- » Maßnahmen der Stabilisierung und des Trainings zur Steigerung der Leistungsfähigkeit (z. B. in Trainingszentren)
- » Maßnahmen der Qualifizierung im Niveau Ihrer bisherigen Ausbildung in speziellen Schulungseinrichtungen bzw. Kooperation mit Unternehmen (u. a.)
- » Maßnahmen zur Unterstützung bei der Jobsuche (z. B. durch die Arbeitsassistenten)

Die Dauer der Maßnahmen ist variabel. Die Ausbildung in einem anspruchsvollen Lehrberuf mit einigen erweiternden Inhalten kann zirka 1½ Jahre dauern. Die Existenzsicherung während der Teilnahme einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation erfolgt je nach Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung oder in einer Kooperation (Über-

gangsgeld der Pensionsversicherung/Unfallversicherung, AMS-Leistung); ebenso die Finanzierung der Unterstützungsangebote.

Diese Form der „freiwilligen“ beruflichen Rehabilitation, welche sich an der **drohenden** Invalidität oder Berufsunfähigkeit gem. dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) orientiert, ist von der verpflichtenden beruflichen Rehabilitation im Rahmen der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension und dem **Umschulungsgeld** zu unterscheiden, welche **bereits faktische Invalidität** in einem berufsgeschützten Beruf voraussetzen (und deshalb entsprechend selten zur Anwendung kommen).

Welche finanziellen Leistungen kann ich vom Arbeitmarktservice erhalten?

- » Beihilfen zur regionalen Mobilität, z. B. Vorstellungsbeförderung, Entfernungsbeförderung, Kinderbetreuungsbeförderung
- » Beihilfen zur beruflichen Mobilität, wie Maßnahmen zur beruflichen Vor-, Um-, Aus- und Weiterbildung, z. B. für Kurskosten oder für Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung oder zur Deckung des Lebensunterhalts
- » Förderung der Teilnahme an Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung


- » Förderung der Teilnahme an gemeinnützigen oder sozialökonomischen Beschäftigungsprojekten
- » Kombilohnbeihilfe – als Anreiz zur Aufnahme geringer entlohnter Beschäftigung (Teilzeit)
- » Eingliederungsbeihilfe (EB) für Unternehmen als Vermittlungsunterstützung (Aktion COME BACK)
- » Zuschüsse zur Lehrlingsentschädigung für Unternehmen als Unterstützung der Berufsausbildung in einem Lehrberuf
- » Beihilfen zur Qualifikation von in Beschäftigung stehenden MitarbeiterInnen (im Rahmen des Europäischen Sozialfonds)
- » Unterstützung bei einer Unternehmensgründung

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Dienststellen des AMS bzw. unter  ams.at.

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

SOZIALE DIENSTE

Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?

Soziale Dienste werden von Wohlfahrtsverbänden, Gemeinden, Vereinen und privaten Trägern angeboten. Durch diese Vielfalt haben Sie gute Chancen, die für Sie am meisten geeignete und kostengünstigste Hilfestellung zu finden. Manche Anbieter berücksichtigen bei der Preisgestaltung Ihre Einkommenssituation. Für die Abdeckung der Kosten für diese Hilfestellungen kann das Pflegegeld einen Beitrag darstellen. Nähere Informationen darüber entnehmen Sie der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium.

Für die praktische Umsetzung sorgen verschiedenste Berufsgruppen wie insbesondere Fachkräfte aus den Sozialbetreuungs- und Gesundheitsberufen. Einen wesentlichen Schritt zur Aufwertung der Berufe im Alten- und Behindertenbereich stellt die **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe** dar. Mit dieser Vereinbarung, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist, haben sich die Länder verpflichtet, Regelungen über Berufsbild, Tätigkeitsbereiche und Berufsausbildung der Sozialbetreuungsberufe zu erlassen.

Als Sozialbetreuungsberufe gelten dabei **Fach-Sozialbetreuer/innen** und **Diplom-Sozialbetreuer/innen** der Fachrichtungen Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung sowie **Heimhelfer/innen**, die in allen Bundesländern vorgesehen sind.

Der **Bund** hat entsprechende Adaptierungen im Gesundheits- und Krankenpflegerecht vorgenommen, mit der eine qualitative Verbesserung der Ausbildung dieser Berufszweige verbunden ist, die schließlich auch für Sie als betreute Person eine bessere Betreuung gewährleisten soll. So wurde bei den Heimhelfern und Heimhelferinnen und den Fach- und Diplom-Sozialbetreuern und -betreuerinnen mit der Fachrichtung Behindertenbegleitung ein Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert, die Fach- und Diplom-Sozialbetreuer/innen mit den Fachrichtungen Altenarbeit und Behindertenarbeit sowie die Diplom-Sozialarbeiter/innen mit der Fachrichtung Familienarbeit absolvieren auch eine Ausbildung als Pflegehelfer/-innen. Weiters wurde das neue Ausbildungsstatut für die Ausbildungseinrichtungen bereits vom Bund erlassen.

Die Vereinbarung, die von den Ländern durch Sozialbetreuungsberufe-Gesetze umgesetzt wurde, soll auch die **Attraktivität dieser Berufszweige** insbesondere durch Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, einheit-

licher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, einheitlicher Berufsankennungen und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen sowie weitgehender Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen erhöhen.

Damit werden nicht nur die Sozialbetreuungsberufe **aufgewertet** und die **Chancen** und die **Mobilität** am Arbeitsmarkt erhöht, sondern es wird auch deutlich zu **Qualitätsverbesserungen** in der Praxis beigetragen. Und dies soll vor allem Ihnen als betreute Menschen zugutekommen.

Welche Hilfen können mir Soziale Dienste bieten?

Heimhilfen

Die Heimhilfe betreut und unterstützt betreuungsbedürftige Menschen aller Altersstufen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Zu den Leistungen der Heimhilfe zählen insbesondere:

- » hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- » Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches
- » Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens

- » Sicherung sozialer Grundbedürfnisse durch Aufrechterhaltung und Förderung der Selbständigkeit

Altenhilfe / Pflegehilfe

Mobile Hilfe und Betreuung umfasst die Sorge für das soziale und körperliche Wohl für Menschen in jeder Altersstufe durch ganzheitliche Hilfestellung mit dem Ziel, alle Fähigkeiten der betreuten Menschen zu fördern, zu stützen, zu erhalten und zu ergänzen, insbesondere:

- » bei der Aufrechterhaltung des Haushaltes durch Unterstützung bei der Haushaltsführung
- » bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens, z. B. durch Unterstützung bei der körperlichen Hygiene, beim Kleiden, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Durchführung von Grundtechniken der Pflege, Krankenbeobachtung, Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation, der Ernährung und Einhaltung von Diäten unter Aufsicht einer Fachkraft
- » bei der Sicherung sozialer Grundbedürfnisse, z. B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen, Motivation zur selbständigen Ausführung täglicher Aktivitäten etc.

Vor Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe

gab es in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Berufsbezeichnungen für die in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen. Um den Sozialbetreuern und -betreuerinnen den Übergang in das neue System zu erleichtern, dürfen jene, die ihre Ausbildung schon vorher absolviert haben, ihre bisherigen Berufstitel behalten. All jene, die **seit dem Jahr 2007** tätig sind, tragen die oben erwähnten **neuen Berufsbezeichnungen** (siehe unter → „Wer bietet Soziale Dienste an und welche Berufszweige sind davon betroffen?“ auf der Seite 40).

Tageszentren / Tagespflege

Im Tageszentrum werden pflegebedürftige Menschen, die zu Hause wohnen, wochentags betreut. Das Angebot, das auch tageweise in Anspruch genommen werden kann, entlastet insbesondere pflegende Angehörige.

Familienhilfe

Die Familienhilfe dient zur Überbrückung schwieriger familiärer Situationen (z. B. Krankheit der haushaltsführenden Person, Risikoschwangerschaften, Betreuung behinderter Kinder, psychische Überlastung etc.). Sie hilft bei der täglichen Lebens- und Haushaltsführung und übernimmt die Betreuung der Kinder. Die Familienhilfe wird durch ausge-

bildete Familienhelfer/innen durchgeführt und halb- oder ganztags angeboten.

Hauskrankenpflege

Hauskrankenpflegefachdienst ist eine Pflege von Patienten und Patientinnen in deren Wohnbereich. Diese Pflege wird von Personen, die aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) dazu ermächtigt sind, durchgeführt. Die Pflege umfasst Erkrankungen aller Art und aller Altersstufen. Sie beinhaltet auch die Anleitung, Beratung und Begleitung von Angehörigen und anderer an der Betreuung und Pflege beteiligter Personen. Die Regelungen für die Durchführung der Hauskrankenpflege sind in den Bundesländern unterschiedlich. Die Tätigkeit im mitverantwortlichen Bereich der diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester bzw. des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers kann nur aufgrund ärztlicher Anordnung erfolgen.

Die medizinische Hauskrankenpflege wird für ein und denselben Versicherungsfall für die Dauer von längstens vier Wochen gewährt. Darüber hinaus wird sie nach Vorliegen einer chef- oder kontrollärztlichen Bewilligung weitergewährt. Liegt eine Verordnung der Krankenkasse vor, werden die Kosten von der jeweiligen Krankenversicherung

übernommen. Sonst müssen Sie die Höhe der Kosten mit dem jeweiligen Anbieter der mobilen Hauskrankenpflege abklären.

Essen auf Rädern / Essenzustellung / Menüservice

Unter Essen auf Rädern versteht man die Belieferung mit Mahlzeiten zur fallweisen oder ständigen Verpflegung von Personen, die nicht in der Lage sind, für ihr tägliches warmes Mittagessen zu sorgen. Essen auf Rädern wird in verschiedenen Arten (tiefgekühlt, warm) und Kostformen (Normalkost, Diabetikerkost etc.) angeboten.

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst ist ein Angebot zur (Wieder-)Herstellung, Weiterführung und Förderung sozialer Kontakte einsamer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Der Besuchsdienst wird von ehrenamtlich tätigen Personen unter fachlicher Anleitung durchgeführt.

Notruftelefon / Rufhilfe

Durch das Notruftelefon ist es körperlich eingeschränkten Personen möglich rund um die Uhr Hilfe herbeizuholen.

Durch das technische System kann ein automatischer Notruf ausgelöst werden.

Organisierte Nachbarschaftshilfe

Im Rahmen der organisierten Nachbarschaftshilfe werden Tätigkeiten im Wohnbereich durchgeführt. Dieser Dienst erfolgt unter Aufsicht und in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften. Die Rechtsverhältnisse für den Einsatz von organisierter Nachbarschaftshilfe sind je nach Organisation und Bundesland unterschiedlich gestaltet.

Mobile therapeutische Dienste

Mobile Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie ist die ganzheitliche Rehabilitation von Patienten und Patientinnen im privaten Wohnbereich mit der Zielsetzung, größtmögliche Selbständigkeit und Lebensqualität zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Durchführung erfolgt entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen.

Angehörigenberatung

Die Angehörigenberatung umfasst die Hilfe zur Selbsthilfe für Angehörige von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen. Dieser Dienst beinhaltet je nach Bundesland

die praktische Pflegeanleitung, Information über Pflege- und Betreuungsangebote, finanzielle Unterstützung etc. bis zur Gründung und Begleitung von Selbsthilfegruppen durch dafür ausgebildete Personen.

Verleih von Pflegebehelfen

Im extramuralen Bereich (außerhalb von Krankenhäusern) werden in einigen Bundesländern von den Anbietern mobiler Gesundheits- und Sozialdienste Pflegebehelfe verliehen. Dieses Angebot umfasst auch die individuelle Anpassung der Pflegebehelfe sowie Anleitungen zu deren Handhabung.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst wird für Personen angeboten, welche aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, selbst für saubere Wäsche zu sorgen. Im Rahmen dieses Dienstes wird die Wäsche abgeholt, gewaschen, gebügelt, wenn nötig auch in die Putzerei gebracht, bei Bedarf ausgebessert und anschließend wieder dem Patienten / der Patientin zugestellt.

Reinigungsdienst

Unter Reinigungsdienst versteht man die Übernahme schwerer häuslicher Arbeiten wie Großreinigung, Fensterputzen, Türen-, Möbel- und Bodenpflege. Dieses Angebot gilt für Personen, welche aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung diese Tätigkeiten nicht mehr selbst durchführen können.

Reparaturdienst

Wenn Personen aufgrund ihrer Krankheit, ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, notwendige Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen im Haushalt, behindertengerechte Adaptierungen (z.B. Montage von Haltegriffen) selbst durchzuführen, hilft der Reparaturdienst. Es werden jedoch keine an eine Konzession gebundene oder gefährliche Arbeiten durchgeführt.

Fahrtendienste

Je nach Bundesland werden verschiedene Angebote an Spezialfahrtdiensten bzw. Fahrpreisermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel bereitgestellt. Zur näheren Information darüber wenden Sie sich bitte an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, das Gemeindeamt oder

den Magistrat (siehe auch unter [🔗 bizeps.or.at/fahrten-dienste/](https://bizeps.or.at/fahrten-dienste/)).

Persönliche Assistenz

So bezeichnet man die umfassende Unterstützung für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, ihnen eine möglichst unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung zu sichern und damit auch den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Die betroffenen Personen suchen ihre persönlichen Assistenten und Assistentinnen aus, leiten sie an und legen auch den konkreten Aufgabebereich fest.

Z.B. bietet der Verein Selbstbestimmt Leben – Initiative Linz Assistenzleistungen in den Bereichen Hauswirtschaft, Grundversorgung, Begleitung, Mobilität und Unterstützung bei der Kommunikation an. Das Angebot richtet sich an alle Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung im Raum Oberösterreich (✉ siehe Anhang). Im Raum Wien und Niederösterreich bietet die Wiener Assistenzgenossenschaft (WAG) vergleichbare Leistungen an. Nähere Informationen zur WAG finden sie unter [🔗 wag.or.at](https://wag.or.at/). Weitere Informationen finden Sie im Ratgeber **PERSÖNLICHE ASSISTENZ IN WIEN**, BIZEPS, sowie unter [🔗 bizeps.or.at](https://bizeps.or.at/) (BIZEPS, ✉ und 📖 siehe Anhang).

Den angeführten Beschreibungen liegen hauptsächlich Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtsverbände (BAG-Freie Wohlfahrt) zugrunde. Weitere Informationen über Einrichtungen, die diese oder ähnliche Dienste anbieten, finden Sie auf der Webseite des Dachverbandes Wiener Sozialeinrichtungen unter [🔗 dachverband.at](https://dachverband.at/) für den Wiener Raum.

Wie viel kosten diese Dienste?

Die Kosten für diese Dienste sind von der Art des Dienstes und Ihrem Einkommen abhängig, wobei auch das Pflegegeld berücksichtigt wird. Sie unterscheiden sich auch nach Anbietern und unterliegen starken regionalen Schwankungen. Die tatsächlichen Kosten erfahren Sie direkt bei den Anbietern der sozialen Dienste. Wenn Sie sich genauer über die Anbieter und deren spezielles Angebot informieren möchten, können wir Sie auf die Webseite [🔗 infoservice.sozialministerium.at](https://infoservice.sozialministerium.at/) verweisen. Diese Informationsplattform des Sozialministeriums beinhaltet u.a. im Modul **SOZIALE DIENSTE** eine Österreich weite Sammlung von Angeboten im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und unterstützender Haushaltsführung. Darüber hinaus bietet Ihnen die Datensammlung einen Überblick über das vorhandene Angebot in Ihrer Region.

... ÜBRIGENS

Was sind Selbsthilfegruppen?

Selbsthilfegruppen sind aus der österreichischen Gesundheitsszene nicht mehr wegzudenken. Aufgrund ihrer speziellen Arbeits- und Organisationsformen haben sie eine wichtige Ergänzungsfunktion zur gesundheitlichen Versorgung und Prävention. Darüber hinaus können sie Ihnen Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Behinderung oder chronischer Krankheit bieten und Ihnen auch mit Erfahrungswissen zu unterschiedlichen Bereichen hilfreich zur Seite stehen.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen durch diese Einrichtungen geboten werden, und nehmen Sie Kontakt mit einer Ihrem Anliegen entsprechenden Selbsthilfegruppe auf, seien Sie nun persönlich von Behinderung betroffen oder aber Angehörige/r eines behinderten Menschen. Auf der Website der ARGE Selbsthilfe Österreich selbsthilfe-oesterreich.at finden Sie Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen sowie Web-Links zu den jeweiligen Selbsthilfe-Dachverbänden in den einzelnen Bundesländern. Sie können direkt Kontakt mit der ARGE Selbsthilfe oder dem jeweiligen Dachverband in Ihrem Bundesland aufnehmen

oder auf deren Website nach Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe suchen.

Außerdem bietet das Sozialministerium auf seiner Informationsplattform infoservice.sozialministerium.at im Modul **ÖSTERREICH SOZIAL** eine Datensammlung aller im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen an, die auch Selbsthilfegruppen beinhalten. Die Suche ist sowohl nach den Themenschwerpunkten (etwa „Behinderung“ oder „Gesundheit/Krankheit“) möglich, als auch nach Stichworten, z. B. „Selbsthilfegruppe“.

Welche Therapien stehen mir zur Verfügung und wie kann ich sie finanzieren?

Zu den anerkannten Therapieformen zählen u. a. Physio-, Ergo- und Hippotherapie bei Behinderungen im Bewegungsablauf und in der Motorik, Logopädie bei Behinderungen der Sprache und des Sprachverständnisses, Musik- und Kunsttherapie bei psychischen Schwierigkeiten sowie Psychotherapie (z. B. Familientherapie) als unterstützende Maßnahme für Sie als Betroffene und Ihr Umfeld.

Die Kosten für diese Therapien werden teilweise von den Krankenkassen übernommen (z. B. Physiotherapie kann u. a. bei Vertragsärzten und -ärztinnen, in Kassenambu-

lanzen und bei Vereinen in Anspruch genommen werden, die mit der Kasse einen Vertrag abgeschlossen haben). Restkosten können von den Ländern getragen werden, die Bestimmungen sind daher regional unterschiedlich. Manche Therapien werden Sie zur Gänze selbst finanzieren müssen, rechnen Sie jedenfalls mit einem Selbstbehalt!


Bitte wenden Sie sich **vor** der Realisierung Ihres Vorhabens an die zuständigen Stellen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Was ist der „Euro-Schlüssel / euro-key“ und wozu dient er mir?

Seit Jahren werden die behindertengerechten öffentlichen Toiletten in Städten und Gemeinden, aber auch jene an den Autobahnraststellen mit dem so genannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt haben wird, der diese Toiletten dringend braucht.

Die Vorteile liegen in mehr Reinlichkeit und Hygiene und besserer Ausstattung durch den Betreiber, da die Gefahr von Devastierung kaum mehr besteht. Außerdem können


Sie mit dem „Euro-Schlüssel“ auch alle sog. „Behinderten-WC's“ in Deutschland benutzen (in Städten, Gemeinden, Hochschulen, Universitäten, Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Autobahnen seit 1986), sowie in weiteren europäischen Staaten, wie Italien, Schweiz, Tschechien oder Kroatien.

Der Euro-Schlüssel / euro-key kann von jeder Person, die eine Behinderung nachweisen kann, die die Benutzung behindertengerechter WC's unabdingbar macht (Rollstuhlfahrer/innen, schwerst Gehbehinderte u. Ä.) bezogen werden. Als Nachweis dienen z.B. eine Kopie des Ausweises nach § 29b StVO oder Kopie des Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Das erforderliche Bestellformular erhalten Sie auf der Webseite der ÖAR (siehe Anhang unter )

Stecken Sie das ausgefüllte Bestellformular in ein Kuvert, legen Sie den Nachweis der Behinderung bei (Kopie der Behindertenpasses oder Kopie des Ausweises § 29b StVO) und schicken es frankiert an: **ÖAR – Kennwort euro-key**, Stubenring 2/1/4, 1010 Wien. Der euro-key kann, aufgrund einer Förderung des Sozialministeriums **nur dann gratis abgegeben werden, wenn die erwähnten Kriterien erfüllt werden.**

Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?

Um die von Mensch zu Mensch verschiedenen körperlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen und den Aufwand für nachträgliche Adaptierungen gering zu halten, sollten bei allen Baumaßnahmen die vom österreichischen Normungsinstitut erstellten Mindestanforderungen von vornherein beachtet werden. Diese können Sie der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundsätze“ und der ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen, Planungsgrundsätze“ entnehmen.

Weitere Informationen zum Thema barrierefreie Gestaltung im baulichen Bereich finden Sie auf der Homepage der ÖAR unter oeaar.or.at unter der Rubrik Service – barrierefreies Planen/Bauen. Zum barrierefreien Wohnen gibt Ihnen die Broschüre  **BARRIERE:FREI! – Handbuch für barrierefreies Wohnen**, Sozialministerium, Auskunft.

Das Baurecht in Österreich ist grundsätzlich Landessache. Die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen“ ist nach den jeweiligen Landesvorschriften insbesondere bei Neubauten in der Regel verbindlich anzuwenden. Inwieweit diese Vorschriften in Ihrem Bundesland gelten bzw. welche detaillierten Bauvorschriften

es gibt, erfahren Sie bei der Baubehörde (Gemeinde bzw. Magistrat).

Was bedeutet in diesem Zusammenhang Barrierefreiheit?

Der Bund kann aus kompetenzrechtlichen Gründen die Barrierefreiheit nicht gesetzlich anordnen (landesgesetzliche Zuständigkeit). Er kann aber zivilrechtliche Ansprüche bei Verletzung des Diskriminierungsverbots einräumen. Unter das Diskriminierungsverbot fällt auch mangelnde Barrierefreiheit, so dass sich daher im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch eine Definition des Begriffes „**barrierefrei**“ befindet. Diese Definition dient allerdings nur der weiteren Erläuterung der mittelbaren Diskriminierung aufgrund von Barrieren. Diese Definition lautet:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Dies bedeutet, dass Sie als behinderter Mensch grundsätzlich so wie nicht behinderte Menschen Zugang zu öffentlich angebotenen Leistungen haben sollten, wobei allerdings im Einzelfall immer die Zumutbarkeitsprüfung (insbesondere die Prüfung des Aufwandes, der mit der Beseitigung der Barrieren verbunden wäre) zum Tragen kommt.

Die rechtliche Grundlage dafür stellt das mit 1.1.2006 in Kraft getretene so genannte Behindertengleichstellungspaket dar. Das dort geregelte Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung bedeutet einen wesentlichen Fortschritt in der österreichischen Behindertenpolitik.

Für neu zu errichtende Bauten und Verkehrsanlagen sowie neu anzuschaffende Verkehrsmittel gilt das Gesetz uneingeschränkt ab 1. Jänner 2006. Für bestehende Bauten, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel sind gestaffelte Übergangsbestimmungen bis 1. Jänner 2016 vorgesehen.

Was ist das Behindertengleichstellungsrecht?

Das Behindertengleichstellungsrecht enthält insbesondere

- » das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** (BGStG, zur Regelung des Diskriminierungsverbots im „täglichen Leben“),
- » eine umfassende Novelle des **Behinderteneinstellungsgesetzes** (BEinstG, mit den Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt),
- » eine Novelle des **Bundesbehindertengesetzes** (BBG; u. a. zur Einrichtung eines Behindertenanwaltes).



Der im Behindertengleichstellungsrecht geregelte Diskriminierungsschutz umfasst aus kompetenzrechtlichen Gründen nur den Bereich der **Bundeszuständigkeit**. Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich den Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt verankert (für Landes- und Gemeindebedienstete sowie für Land- und Forstarbeiter), einzelne Länder haben darüber hinaus umfassende Antidiskriminierungsgesetze erlassen.

Anlass für diese umfassenden rechtlichen Bestimmungen war einerseits die anstehende Umsetzung einer **EU-Rahmenrichtlinie für Gleichbehandlung in Beschäftigung**

und Beruf, die auch für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung Geltung haben soll. Die Umsetzung jener Richtlinien, die die anderen vom EU-Recht umfassten Diskriminierungsgründe berühren (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung), erfolgte in Novellen zum Gleichbehandlungsgesetz und zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die bereits mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten sind.

Andererseits wurde die Bundesregierung am 9. Juli 2003 in einer einstimmigen EntschlieÙung aller Fraktionen er sucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes **für alle Lebensbereiche** zuzu leiten. Bereits 1997 war mit den Stimmen aller Parteien eine Ergänzung des Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) beschlossen worden:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (BGBl. I Nr. 87/1997)

Das Behindertengleichstellungsrecht versteht sich auch als Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung. Näheres dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium und auf  [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at) unter der Rubrik „Behindertengleichstellung“.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Kann ich einen Führerschein erwerben?

Sind Sie behindert, so können Sie grundsätzlich wie jede/r andere Führerscheinwerber/in bei Ihrer zuständigen Führerscheinbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirektion, in Wien das Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien) einen Antrag auf Zulassung zur Fahrprüfung stellen. Dem Antragsformular sind Meldezettel, zwei Lichtbilder und eine Pauschalgebühr von EUR 60,50 (bei Expressherstellung zusätzlich EUR 16,00) beizulegen. Allerdings empfiehlt es sich, eine Fahrschule zu suchen, die schon Erfahrung mit der Ausbildung von körperbe-

hinderten Menschen hat und über Schulfahrzeuge mit Ausgleichseinrichtungen verfügt. Machen Sie dort eine Sitzprobe, um festzustellen, welche Ausgleichseinrichtungen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges notwendig sein werden.

Sollten Sie bereits aus der Zeit vor Eintritt der Behinderung einen Führerschein besitzen, müssen Sie sich zwecks Feststellung Ihrer Fahrtüchtigkeit einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchung kann ergeben, dass Sie zum Lenken des Kraftfahrzeuges uneingeschränkt, bedingt, eingeschränkt oder nicht geeignet sind. Die Auflagen für das Lenken des Kfz und die Befristungen werden in den Führerschein eingetragen.

- » Der Vermerk „**bedingt geeignet**“ bedeutet, dass bestimmte Behelfe (z. B. Brillen, Sitzpolster) oder bestimmte Fahrzeuge (z. B. Pkw mit automatischem Getriebe) verwendet werden müssen. Der bedingte Führerschein hat den Vorteil, dass man bei einem Fahrzeugwechsel oder einer Leihwagenbenutzung mit dem neuen Kfz ohne Gutachten eines/r technischen Sachverständigen fahren kann.
- » Der Vermerk „**beschränkt geeignet**“ bedeutet, dass mit dem Führerschein nur ein bestimmtes, entsprechend ausgerüstetes Fahrzeug benutzt werden darf.

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird eine **Beobachtungsfahrt** mit dem/der technischen Sachverständigen oder mit dem Amtsarzt/ der Amtsärztin durchgeführt. Dabei soll festgestellt werden, welche Betätigungsvorrichtungen zum Handhaben des Kraftfahrzeuges erforderlich sind. Die Beobachtungsfahrt darf nur mit dem adaptierten Schulfahrzeug der entsprechenden Führerscheinklasse durchgeführt werden.



Die Fahrt dauert für die Führerscheinklassen

- » A, B und F mindestens 30 Minuten
- » C, D, E und die Unterklasse C1 mindestens 45 Minuten

Die **Führerscheinprüfung** selbst und die erforderlichen Anträge sind in allen anderen Punkten identisch mit dem Standardfall. Bei gehörlosen oder stark schwerhörigen Personen wird die Prüfungszeit der theoretischen Fahrprüfung entsprechend verlängert.

Bitte beachten Sie:

Wenn im Anschluss an einen Verkehrsunfall festgestellt wird, dass Sie nur bedingt fahrtüchtig waren, kann die Kfz-Versicherung unter Umständen Regressansprüche an Sie stellen oder aus der Haftung ausscheiden. Das Gericht könnte auch entscheiden, dass Sie an dem Un-

fall mitschuldig waren. Daher sollten Sie sich auch dann amtsärztlich untersuchen lassen, wenn nach dem Erwerb eines Führerscheines eine Behinderung eingetreten ist, die Ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnte. Siehe auch  **KÖRPERBEHINDERTE KRAFTFAHRERINNEN**, ARBÖ sowie **WEGE ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT**, ÖAMTC –  siehe Anhang.

Gibt es für behinderte Menschen Erleichterungen beim Parken?

Seit 1. Jänner 2014 kann das Sozialministeriumservice an Inhaberinnen und Inhaber von Behindertenpässen, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ verfügen, einen Parkausweis (alter Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960) ausstellen.

Der **Parkausweis** für behinderte Menschen ist europaweit einheitlich gestaltet. Das heißt, jede/r Ausweisinhaber/-in kann die im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Vergünstigungen nutzen. Es empfiehlt sich daher, sich vor einer Reise über die Parkerleichterungen im Urlaubsland zu informieren. Der Ausweis ist hellblau und mit einem Rollstuhl-Symbol auf dunkelblauem Rand versehen. Er ist fo-

liert (fälschungssicher) und mit einem Foto des Ausweisinhabers/ der Ausweisinhaberin versehen. Jeder Ausweis trägt das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaates, das den Ausweis ausstellt („A“ für Österreich) umgeben vom EU-Symbol. **Die „alten“ vor 2001 ausgestellten Ausweise gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung, die noch über kein Lichtbild verfügen, verlieren mit Ende des Jahres 2015 ihre Gültigkeit.**

Inhaber/innen derartiger Ausweise, haben im Laufe der Jahre **2014 und 2015** die Möglichkeit beim Sozialministeriumservice einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß § 40ff des Bundesbehindertengesetzes mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ einzubringen. Sofern die Voraussetzungen für den Behindertenpass – festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 % – und die genannte Zusatzeintragung erfüllt sind, ist vom Sozialministeriumservice auch ein Parkausweis auszustellen.

Für Inhaber/innen von Parkausweisen, die nach dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, tritt keine Änderung ein; die Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Dieser Ausweis berechtigt Sie:

- » zum Parken auf Behindertenparkplätzen,
- » eventuell zur Errichtung eines persönlichen Parkplatzes (§ 43 StVO),
- » zum Dauerparken in Kurzparkzonen,
- » zum Parken im Parkverbot,
- » zum Halten im Halteverbot und
- » zum Ausladen eines Rollstuhles, auch in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit.

Mit diesem Ausweis sind Sie auch von den Parkgebühren befreit. Der Ausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen. Außerdem dient dieser Ausweis als Nachweis der Behinderung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Kfz-Steuer bzw. von der motorbezogenen Versicherungssteuer.

Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?

Jede/r Autofahrer/in, der/die eine Autobahn benützt, muss am Fahrzeug eine Mautvignette gut sichtbar angebracht haben. Wenn Sie im Behindertenpass des Sozialministeriumservice

- » eine dauernde starke Gehbehinderung,
- » die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung
- » die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung oder
- » Blindheit

eingetragen haben, erhalten Sie auf Antrag vom Sozialministeriumservice kostenlos eine Jahresvignette für den Pkw, wenn dieser zumindest auch auf Ihren Namen zugelassen ist.

Der Behindertenpass ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen. Das Sozialministeriumservice nimmt die Eintragung im Behindertenpass aufgrund fachärztlicher Gutachten oder Begutachtungen durch den ärztlichen Dienst vor.

Weitere wichtige Hinweise zum Thema Mobilität mit dem Auto finden Sie im Handbuch  **KÖRPERBEHINDERTE KRAFTFAHRERINNEN UND KRAFTFAHRER**, ARBÖ sowie **WEGE ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT**, ÖAMTC und beim **Club Mobil** –  siehe Anhang.

Gibt es für mich als behinderten Kraftfahrer/ als behinderte Kraftfahrerin eine Ermäßigung von der Mautpflicht?

Jede/r Autofahrer/in, der/die einen § 29b-Ausweis besitzt und einen Führerschein mit Einschränkungsvermerk hat (zumindest Automatikfahrzeug), und dessen/deren Kfz auf ihn/sie selbst zugelassen ist, kann eine ermäßigte Jahreskarte erhalten.

An Unterlagen sind mitzubringen:

- » ein ausgefülltes Antragsformular (bei der Maut-Service GmbH., meist an der Mautstelle, auch bei einigen Landesstellen des Sozialministeriumservice erhältlich)
- » Zulassungsschein für Ihr Fahrzeug (in Kopie)
- » Ihr Führerschein mit Einschränkungsvermerk (in Kopie)
- » Ihr Ausweis nach § 29b StVO (in Kopie)

Eine Antragstellung per Post ist auch möglich (✉ siehe Anhang). In diesem Fall erfolgt die Zahlung mittels zugesandtem Erlagschein im Nachhinein.

Die Jahreskarte ist kennzeichengebunden, also nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der berechtigten

Person ausgestellt. Sie müssen sich als Antragsteller/in selbst im Fahrzeug befinden. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Ausstellung für eine beliebige Anzahl von Fahrten auf den mautpflichtigen Streckenabschnitten der

- » A 9 Phyrnautobahn (Bosruck/Gleinalm), Mautstelle Gleinalm
- » A 10 Tauernautobahn (Tauern/Katschberg), Mautstelle St. Michael/Lg.
- » S 16 Arlberg Schnellstraße (Arlberg), Mautstelle St. Jakob

Sonderregelungen gibt es auf der A 11 (Karawankenautobahn), der A 13 (Brennerautobahn), der Felbertauernstraße, der Großglockner Hochalpenstraße, der Nockalmstraße, der Gerlos Alpenstraße und der Villacher Alpenstraße. Infos finden Sie auf der Webseite der ASFINAG (🔗 siehe Anhang).

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).




Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?

Wenn Sie als behinderter Mensch öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, Eisenbahn) benützen wollen, werden Sie immer wieder mit Fragen konfrontiert sein wie:

- » Sind Bedienstete öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet, mir behilflich zu sein?
- » Gibt es eine Fahrpreismäßigung für mich oder meine Begleitperson?
- » Brauche ich dafür spezielle Ausweise?
- » Gibt es spezielle Bestimmungen für die Mitnahme meines Assistenzhundes (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)?
- » Wie wird mein Rollstuhl transportiert?
- » Gibt es Ein- und Ausstiegshilfen (Hebelifte, Tragsessel u. Ä.)?
- » Wer kümmert sich um mein Gepäck?
- » Kann ich mir einen Transportrollstuhl ausleihen?
- » Gibt es Leitsysteme (Orientierungshilfen) für blinde Menschen auf Bahnhöfen?
- » Wie kann ich das Airportservice für behinderte Reisende in Anspruch nehmen?
- » Gibt es speziell gekennzeichnete Behindertensitze/plätze?

- » Gibt es Behindertenparkplätze bei Bahnhöfen und Flughäfen?

Um diese und ähnliche Fragen zu klären, wenden Sie sich am besten direkt an das jeweilige Unternehmen (Verkehrsbetriebe, Österreichische Bundesbahnen, Busunternehmen etc.), da es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen gibt. Nur wenn Sie direkt Kontakt aufnehmen, können Sie mit einer Lösung rechnen, die Ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen entspricht.

Wichtige Informationen dazu finden Sie in der  **FLIEGEN OHNE TURBULENZEN – Reisen II**, Sozialministerium, auf den Webseiten der Österreichische Bundesbahnen und des Vienna International Airport (im Anhang unter ) , den **INFORMATIONSBROSCHÜREN DER STÄDTISCHEN VERKEHRSBETRIEBE** und **BARRIEREFREI REISEN** auf der Webseite des ÖAMTC –  siehe Anhang.

Was kann Behindertensport für mich bedeuten?

Ein Unfall kann eine dauernde Behinderung zur Folge haben. Schon in der akuten (stationären) Rehabilitation im Rehabilitationszentrum ist die sportliche Betätigung ein wesentlicher Bestandteil des Rehabilitationsprogramms. Die Sozialversicherungsträger (im Wesentlichen die All-

gemeine Unfallversicherungsanstalt) unterstützen den Behindertensport durch Förderung bestimmter Behindertensportprojekte, um auf diese Weise langfristig Kosten zu senken. Reha-Patienten und -Patientinnen, die regelmäßig Sport betreiben, erkranken seltener, und sie leiden seltener an Spätfolgen wie Abnutzungserscheinungen am Skelett, Hautdefekten etc.

Als behinderter Mensch können Sie vom aktiven Sport besonders profitieren. Im Allgemeinen wird die Lebensqualität durch das Sportbetreiben verbessert. Behinderte Sportler/innen zehren im Berufsleben von den sportlichen Erfolgen, sie qualifizieren sich häufiger als die anderen behinderten Arbeitnehmer/innen und machen sich häufiger selbständig. Durch die sportliche Betätigung werden Ihre grundlegenden körperlichen Fähigkeiten wie Kraft, Ausdauer und Gleichgewicht trainiert, die für Sie auch im Alltag wichtig sind.

Behindertensport bietet Ihnen im Rahmen des Breiten-, aber auch Spitzensports vielfältige Möglichkeiten der Erhaltung und Steigerung Ihres körperlichen Wohlbefindens sowie die Gelegenheit zum Wettkampf, also den direkten Vergleich mit Menschen mit ähnlichen Voraussetzungen. Behindertensport bedeutet Kommunikation, Ansporn

und Steigerung des Selbstwertgefühles in einer Gruppe Gleichgesinnter.

Wenn Sie eine bestimmte Sportart besonders interessiert, erhalten Sie beim Österreichischen Behindertensportverband alle Informationen über Trainingsmöglichkeiten, Clubs etc. (✉ siehe Anhang bzw. im Internet unter oebsv.or.at).

Bevor Sie jedoch mit sportlichen Aktivitäten beginnen, beraten Sie sich nach Möglichkeit mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder Ihrem Therapeuten / Ihrer Therapeutin.

ANHANG

✉ Adressen –
🔗 Webseiten / Links

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
T: 05 99 88
F: 05 99 88-2131
SMS für Gehörlose 0664/857 49 17
E: post@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLEN

Burgenland

Neusiedler Straße 46
7000 Eisenstadt
T: 05 99 88
F: 05 99 88-7412
E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt
T: 05 99 88
F: 05 99 88-5888
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3,
3100 St. Pölten
T: 05 99 88
F: 05 99 88-7655
E: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz
T: 05 99 88
F: 05 99 88-4400
E: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg
T: 05 99 88
F: 05 99 88-3499
E: post.salzburg@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
T: 05 99 88
F: 05 99 88-6899
E: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck
T: 05 99 88
F: 05 99 88-7075
E: post.tirol@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

T: 05 99 88

F: 05 99 88-7205

E: [post.vorarlberg@](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

E: [post.wien@](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

SERVICESTELLEN, LINKS UND WEBSEITEN

Sozialtelefon – Bürgerservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 0800/20 16 11 gebührenfrei

F: 01/711 00-14266 gebührenfrei

E: [sozialtelefon@](mailto:sozialtelefon@sozialministerium.at)

sozialministerium.at

W: sozialministerium.at

Pflegetelefon

Beratung für Pflegende

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 0800/20 16 22 gebührenfrei

F: 0800 22 04 90 gebührenfrei

E: [pflegetelefon@](mailto:pflegetelefon@sozialministerium.at)

sozialministerium.at

W: sozialministerium.at

Infoservice

W: infoservice.sozialministerium.at

(siehe auch Einschaltung)

Behindertenanwalt

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T: 0800/80 80 16 gebührenfrei

F: 01/711 00-22 37

E: office@behindertenanwalt.gv.at

W: behindertenanwalt.gv.at

Plattform für pflegende Angehörige

W: pflagedaheim.at

(siehe auch Einschaltung)

Broschürenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 0800/20 20 74 gebührenfrei

E: [broschuerenservice@](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at)

sozialministerium.at

W: [https://broschuerenservice.](https://broschuerenservice.sozialministerium.at)

sozialministerium.at

ÖBB – Barrierefreies Reisen

W: oebb.at/de/Reiseplanung/Barrierefreies_Reisen/index.jsp

Vienna International Airport

Barrierefreies Reisen

W: viennaairport.com/passagiere/flughafen/barrierefrei_reisen

ASFINAG

Antragsformulare für Sondermautstrecken

W: asfinag.at/maut/sondermaut/faq-und-downloads

SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Kundmanngasse 21, 1031 Wien

T: 01/711 32-0

F: 01/711 32-3777

E: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at

W: sozialversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: pva@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: pva-lsw@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8,
7001 Eisenstadt

T: 05 03 03

F: 05 03 03-338 50

E: pva-lsb@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5,
3100 St. Pölten

T: 05 03 03

F: 05 03 03-328 50

E: pva-lsn@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Kärnten**

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt

T: 05 03 03

F: 05 03 03-358 50

E: pva-lsk@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Oberösterreich**

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8,
4021 Linz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-368 50

E: pva-lso@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Salzburg**

Schallmooser Hauptstraße 11,
5021 Salzburg

T: 05 03 03

F: 05 03 03-378 50

E: pva-lss@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Steiermark**

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz

T: 05 03 03

F: 05 03 03-348 50

E: pva-lsg@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Tirol**

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

T: 05 03 03

F: 05 03 03-388 50

E: pva-lst@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

**Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Vorarlberg**

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn

T: 05 03 03

F: 05 03 03-398 50

E: pva-lsv@pensionsversicherung.at

W: pensionsversicherung.at

**Sozialversicherungsanstalt der
Bauern**

**Hauptstelle – Regionalbüro
Niederösterreich / Wien**

Ghegastraße 1, 1030 Wien

T: 01/797 06-0

F: 01/797 06-13 00

E: info@svb.at

W: svb.at

**Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft
Hauptstelle**

Wiedner Hauptstraße 84–86,
1051 Wien

T: 01/546 54-0

E: Gesundheitswesen@svagw.at

W: svagw.at

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**Hauptstelle d. VAEB**

Linke Wienzeile 48–52, 1060 Wien

T: 050 23 50-0

F: 050 23 50-791 00

E: direktion@vaeb.at

W: vaeb.at

ÖBB – Pensionservice

Erdberger Lände 40-48, 1030 Wien

T: 01/93000-32500

F: 01/93000-25251

E: pensionservice@oebb.at

W: pensionservice.oebb.at

**Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter – Landesstelle für
Wien, NÖ und Burgenland**

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

T: 05 04 05-0

F: 05 04 05-23900

E: postoffice@bva.at

W: bva.at

**Servicestelle Pensionservice
der BVA**

Barichgasse 38, 1030 Wien

T: 050 40 51

F: 050 40 51-6190

E: pensionservice@bva.at

W: bva.at

**Allgemeine Unfallversicherungsan-
stalt**

Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien

T: 01/200 00

F: 01/206 06

E: hal@auva.at

W: auva.at

**LANDESREGIERUNGEN –
BÜRGERSERVICE****Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Bürgerservice**

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

T: 057/600-2000, 2006, 2315

E: post.buergerservice@bgld.gv.at

W: burgenland.at

**Amt der Kärntner Landesregierung
Bürgerservice**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

T: 050 536-22132

F: 050 536-22130

E: buergerservice@ktn.gv

W: ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1, Haus 4 EG Landhausboulevard
3109 St. Pölten
T: 02742/90 05-9005
F: 02742/90 05-136 10
E: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at
W: noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Bürgerservice Landhaus
Landhausplatz 1, 4021 Linz
T: 0732/77 20-111 30, 111 31
F: 0732/77 20-111 38
E: buergerservice@ooe.gv.at
W: ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Chiemseehof, 5010 Salzburg
Postfach 527
T: 0662/ 80 42-0
F: 0662/ 80 42-2160
E: post@salzburg.gv.at
W: salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Auskunfts- und Vermittlungsstelle für den gesamten Sozialbereich
Hofgasse 12, 8010 Graz
Landhaus, 8011 Graz
T: 0316/877-5454
F: 0316/877-3058
E: sozialservicestelle@stmk.gv.at
W: soziales.steiermark.at/

Amt der Tiroler Landesregierung

Eduard-Wallnöfer-Platz 3,
6020 Innsbruck
T: 0512/508-0
F: 0512/508-742185
E: post@tirol.gv.at
W: tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15
6900 Bregenz
T: 05574/511-0
F: 05574/511-920 095
E: land@vorarlberg.at
W: vorarlberg.at

Fonds Soziales Wien

Guglgasse 7–9, 1030 Wien
T: 050 53 79
F: 050 53 79-999
E: kontakt@fsw.at
W: fsw.at

Fonds Soziales Wien

Beratungszentrum Behindertenhilfe
Guglgasse 7-9, Erdgeschoß,
1030 Wien
T.: 01/245 24
F: 050 53 79-99-66 650
E: post-bzbh@fsw.at
W: http://behinderung.fsw.at/information/bz_behindertenhilfe/index.html

AUTFAHRERCLUBS – VERKEHRSSICHERHEIT

ARBÖ – Behindertenberatung

Mariahilfer Straße 180, 1150 Wien

T: 01/891 21-218

F: 01/891 21-284

Mobil: 0699/189 122 18

E: Roland.Hirtl@arboe.at

W: arboe.at

ÖAMTC Behindertenberatung

Wien, Niederösterreich Burgenland

Stützpunkt Schanzstraße

1150 Wien, Schanzstraße 44

Frau Barbara Reiter

T: 01/981 20-10183

E: behindertenberatung@oeamtc.at

W: oeamtc.at

VCÖ

Bräuhausgasse 7–9, 1050 Wien

T: 01/893 26 97

F: 01/893 24 31

E: vcoe@vcoe.at

W: vcoe.at

CLUB MOBIL

Mobilität für Menschen mit Handicap

Anton-Maurer-Gasse 5, 4770 Andorf

T: 0664/213 30 42

E: office@clubmobil.at

W: clubmobil.at

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18, 1100 Wien

T: 01/57 70 77-0

F: 01/57 70 77-1186

E: kfv@kfv.at

W: kfv.at

ASFINAG – Autobahnen- und Schnell- straßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft

Rotenturmstraße 5–9, 1010 Wien

T: 05/108-10000

F: 05/108-10020

E: info@asfinag.at

W: asfinag.at

ÖBB-Personenverkehr AG

Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien

T: 0664/617 31 17

F: 01/900 00-83034232

E: christian.schwarzl@pv.oebb.at

W: oebb.at

PERSÖNLICHE ASSISTENZ

WAG Assistenzgenossenschaft

Modecenterstraße 14/A/EG,
Eingang: Döblerhofstr. 9, 1030 Wien
T: 01/798 53 55
F: 01/798 53 55-21
E: office@wag.or.at
W: wag.or.at

BIZEPS

Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15–17/4, 1020 Wien
T. 01/523 89 21
F: 01/523 89 21-20
E: office@bizeps.or.at
W: bizeps.or.at

Kriegsopfer- und Behinderten verband Österreich KOBV

Lange Gasse 53, 1080 Wien
T.: 01/406 15 80
E: kobvoe@kobv.at
W: kobv.at

Selbstbestimmt Leben Innsbruck

Anton-Eder-Str. 15, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 89 89
F: 0512/57 89 89-15
E: office@selbstbestimmt-leben.at
W: selbstbestimmt-leben.net

SELBSTHILFEGRUPPEN IM GESUNDHEITSBEREICH

ARGE Selbsthilfe Österreich

Simmeringer Hauptstraße 24
1110 Wien
T: 01/740 40-2855
E: arge@selbsthilfe-oesterreich.at
W: selbsthilfe-oesterreich.at

ARBEITSMARKTSERVICE BERUFVORBILDUNGS- EINRICHTUNGEN

Arbeitsmarktservice – Bundesgeschäftsstelle

Treustraße 35–43, 1200 Wien
T: 01/331 78-0
F: 01/331 78-121
E: ams.oesterreich@ams.at
W: ams.or.at/

Rettet das Kind – Salzburg Betreuungs- und Berufsausbil- dungsGmbH

Warwitzstr. 9, 5020 Salzburg
T: 0662/82 59 43 F: 0662/82 59 43 47
E: office@rettet-das-kind-sbg.at
W: rettet-das-kind-sbg.at/

WienWork**Integrative Berufsausbildung**

Tannhäuserplatz 2, 1150 Wien

T: 01/985 91 66-

E: integrativeberufsausbildung@wienwork.atW: wienwork.at**BARRIEREFREIES BAUEN –
INFORMATION ÜBER BERATUNGS-
STELLEN****Österreichische Arbeitsgemein-
schaft für Rehabilitation**

Stubenring 2/1/4, 1010 Wien

T: 01/513 15 33-0

F: 01/513 15 33-150

E: dachverband@oear.or.atW: oear.or.at (Service – barrierefreies
Planen/Bauen)**EURO-SCHLÜSSEL****Österreichische Arbeitsgemein-
schaft für Rehabilitation**

Stubenring 2/1/4, 1010 Wien

T: 01/513 15 33-0

F: 01/513 15 33-150


E: dachverband@oear.or.atW: oear.or.at/service/euro-key/bestellung/bestellsystem**BEHINDERTENSPOURT****Österreichischer Behindertensport-
verband**


Brigittenauerlande 42, 1200 Wien

T: 01/332 61 34

F: 01/332 03 97

E: office@oebstv.or.atW: oebstv.or.at

Die Adressen der Vereine und Verbände im Behindertenbereich finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium.

Die Auflistung der angeführten Adressen kann mangels zur Verfügung stehender Möglichkeiten nur exemplarisch sein und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf  infoservice.sozialministerium.at.

Broschüren, Informationsmaterial, Downloads

Folgende Publikationen mit dem Herausgeber: Sozialministerium sind kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter

 <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,

Tel. unter 0800-20-20-74 oder

per E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at.

- EIN:BLICK**
- 1 Kindheit und Jugend
 - 2 Arbeit
 - 3 Rehabilitation
 - 4 Seniorinnen und Senioren
 - 5 Pflege
 - 6 Sozialentschädigung
 - 7 Finanzielles
 - 8 Gleichstellung

7. Gesamtauflage 2015

NATIONALER AKTIONSPLAN BEHINDERUNG 2012–2020
Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

NATIONALER AKTIONSPLAN BEHINDERUNG 2012–2020
Leicht Lesen-Version

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
IN ÖSTERREICH
Leicht Lesen-Version

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
IM TÄGLICHEN LEBEN
Folder + LL-Version

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
IN DER ARBEITSWELT
Folder + LL-Version

SCHLICHTUNG UND MEDIATION IM BEHINDERTEN-
GLEICHSTELLUNGSRECHT
Folder + LL-Version

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE LAGE DER
BEHINDERTEN MENSCHEN IN ÖSTERREICH 2008

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE LAGE DER
BEHINDERTEN MENSCHEN IN ÖSTERREICH 2008
Leicht Lesen-Version

UN-KONVENTION – FOLDER + LL-VERSION**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen****BARRIERE:FREI!****Handbuch für barrierefreies Wohnen****FLIEGEN OHNE TURBULENZEN – REISEN II,****UNTERWEGS ZU EINER BARRIEREFREIEN LEBENSWELT**

Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und Sozialministerium;

als Download erhältlich beim Broschürens-service des Sozialministeriums unter [📄 https://broschuerenservice.sozialministerium.at](https://broschuerenservice.sozialministerium.at)

RAT UND HILFE**Aufgaben und Leistungen der AUVA**

Herausgeberin: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; kostenlos erhältlich bei AUVA, Rehabilitationsabteilung unter Telefonnummer 01/331 11-0 oder als download unter [📄 auva.at/portal27/portal/auvaportal/content/contentWindow?contentid=10008.544710&action=b&cacheability=PAGE&version=1410335817](https://auva.at/portal27/portal/auvaportal/content/contentWindow?contentid=10008.544710&action=b&cacheability=PAGE&version=1410335817)

KUR, THERME, KNEIPP IN ÖSTERREICH

Liste der österreichischen Anbieter inklusive Heilvorkommen, Indikationen, Kontaktdaten und Internetadressen
Herausgeber: Österreichischer Heilbäder- und Kurortverband als download unter [📄 oehkv.at/sidebar/download/link-2.html](https://oehkv.at/sidebar/download/link-2.html)

SOZIALE SICHERHEIT

Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung
Herausgeber: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
pro Ausgabe EUR 3,50; online zu bestellen unter [📄 sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/bestellwesen/bestellwesenWindow?viewmode=content&action=2&contentid=10007.687029](https://sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/bestellwesen/bestellwesenWindow?viewmode=content&action=2&contentid=10007.687029)

BERUFSBESCHREIBUNGEN – 126 EINFACHE HILFS- UND ANLERNBERUFE

Herausgeber: Arbeitsmarktservice Österreich; kostenlos erhältlich beim Downloadcenter des AMS Österreich unter [📄 ams.or.at/_docs/001_Broschueren-126Hilfs-und-Anlernberufe.pdf](https://ams.or.at/_docs/001_Broschueren-126Hilfs-und-Anlernberufe.pdf)

PERSÖNLICHE ASSISTENZ IN WIEN

Ein BIZEPS Ratgeber

Herausgeber: BIZEPS-Behindertenberatungszentrum,

Zentrum für Selbstbestimmtes Leben;

Kosten: EUR 6,00 + Porto, erhältlich unter der

Tel. 01/523 89 21,

Fax: 01/523 889 21-20; Email: office@bizeps.or.at oder

auf bizeps.or.at/broschueren/pa/

RUND UM ARBEIT UND BEHINDERUNG

Auflage 2014

Eine Broschüre für Arbeit suchende Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung

Herausgeber: AMS Österreich

kostenlos erhältlich beim Downloadcenter des AMS

Österreich unter ams.or.at/_docs/001_Arbeit_und_Behinderung.pdf

KÖRPERBEHINDERTE KRAFTFAHRERINNEN UND KRAFTFAHRER

Tipps und Informationen für körperbehinderte Kraftfahrer/innen

Herausgeber: ARBÖ – Generalsekretariat; als download unter arboe.at/fileadmin/uploads/ARBOe_Relaunch/Marketing/Mitgliedschaft_2011/broschueren/koerperbehinderteKraftfahrer_2011.pdf

WEGE ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT

Informationen für körperbehinderte Kraftfahrer

Herausgeber: ÖAMTC

als download unter oeamtc.at/portal/behindertenberatung+2500++1014125 zu finden

BARRIEREFREI REISEN

Informationen für Menschen mit Handicap auf der

Webseite des ÖAMTC unter oeamtc.at/portal/barrierefrei-reisen+2500+1126656 zu finden

NOTIZEN

Die Informationsplattform des Sozialministeriums

infoservice.sozialministerium.at

sozial
MINISTERIUM

Informationen und Orientierungshilfe über die Dienstleistungsangebote von Organisationen und Einrichtungen im sozialen Bereich in Österreich



Österreich sozial

Die größte Datensammlung sozialer Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet informiert über

- Vereine und Verbände
- Selbsthilfegruppen
- Interessenvertretungen
- Wohlfahrtseinrichtungen
- Behörden
- und viele andere mehr.



Soziale Dienste

bietet einen Überblick über das bundesweite Angebot an Mobilen Sozialen Diensten, wie z.B. 24-Stunden-Betreuung, Heimhilfe, Hauskrankenhilfe, Essen auf Rädern und vieles andere mehr.



Alten- und Pflegeheime

stellt Informationen über das umfangreiche Angebot an stationären Altenwohn- und -Pflegerichtungen, sowie Betreutem Wohnen in ganz Österreich zur Verfügung.



[sozialministerium.at](https://infoservice.sozialministerium.at)



facebook.com/sozialministerium

Soziale Kompetenz pflagedaheim.at

sozial
MINISTERIUM

Österreichweite Information rund um die **Pflege zu Hause**

Informationen zu

- Pflegegeld und sozialversicherungsrechtliche Absicherung
- 24-Stunden-Betreuung
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Therapien
- Urlaub und Kurzzeitpflege, stationäre Pflege

Weitere Angebote

- Hospiz und Familienhospizkarenz
- Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegekarenzgeld
- Kursangebote für Angehörige und Selbsthilfegruppen
- Mobile Soziale Dienste



[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)



[facebook.com/sozialministerium](https://www.facebook.com/sozialministerium)

über 890

Alten- und Pflegeheime *in ganz Österreich*

sozial
MINISTERIUM

Alle Informationen zu Alten- und
Pflegeheimen finden Sie auf:
infoservice.sozialministerium.at



Jetzt bestellen unter der kostenlosen Broschürenservicenummer des Sozialministeriums: **0800 20 20 74** oder per E-Mail unter: **broschuerebservice@sozialministerium.at**



[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)



[facebook.com/sozialministerium](https://www.facebook.com/sozialministerium)

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Seniorinnen und Senioren
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialentschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

EINBLICK



Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 – 0

sozialministerium.at